

Lokal Anzeiger

Region Dresden – Excellence for business



Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien im Namen der Räte und Verwaltung ein besinnliches, friedvolles Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Neue Jahr 2026.



Freitag, den
19. Dezember 2025
35. JAHRGANG
NUMMER 12

BORTHEN | BOSEWITZ
BURGSTÄDTTEL
BURKHARDSWALDE
CROTTA | DOHNA
FALKENHAIN | GAMIG
GORKNITZ | KÖTTEWITZ
KREBS | MAXEN
MEUSEGAST
MÜHLBACH | RÖHRSDORF
SCHMORSDORF
SÜRSSEN | TRONITZ
WEESENSTEIN

Lokalanzeiger
online lesen:



Veranstaltungen
ab Seite 50

Stadt Dohna

Sprechzeiten der Stadtverwaltung Dohna Am Markt 10/11

Montag + Mittwoch geschlossen

Ohne Termin:

Dienstag und Donnerstag 08:30 – 12:00 Uhr

Mit Terminvereinbarung:

Dienstag	13:30 – 18:00 Uhr
Donnerstag	13:30 – 15:30 Uhr
Freitag	08:30 – 12:00 Uhr
(Standesamt freitags geschlossen)	

Bürgermeistersprechstunde

jeden letzten Dienstag im Monat 15:00 - 18:00 Uhr
Abweichungen siehe Seite 19.

Ortsvorsteher Meusegast

Peter Helmecke, 0176 45872468
ortsvorsteher.meusegast@stadt-dohna.de

Ortsvorsteher Röhrsdorf

Jens Werner, 0171 3068872
ortsvorsteher.roehrsdorf@stadt-dohna.de
Sprechzeiten nach Bedarf und Vereinbarung

Gleichstellungsbeauftragte

Peggy Pfeil, 03529 563655

Informationen über aktuelle Durchflüsse, Hochwasserwarnungen und Hochwasservorhersagen im Internet:

www.umwelt.sachsen.de
www.hochwasserzentrum.sachsen.de
Sprachansage Hochwasserwarnungen und aktuelle Messwerte:
0351 79994-100

**Postadresse: Am Markt 10/11, 01809 Dohna,
Telefon: 03529 5636-0, Fax: 03529 5636-99
info@stadt-dohna.de, www.stadt-dohna.de**

Bereich Bürgermeister

Bürgermeister	03529 563610
Büro Bürgermeister/Öffentlichkeitsarbeit	03529 563611
Büro Bürgermeister/Sitzungsdienst	03529 563621
Personal	03529 563625
Personalabrechnung	03529 563638

Fachbereich Allgemeine Verwaltung und Bau

Fachbereichsleiter	03529 563620
Gewerbeangelegenheiten/Marktfestsetzung	03529 563622
Aufßenamt Ordnungsamt	03529 563623
Brandschutz	03529 563669
Verkehrsrecht	03529 563624
Rechtsangelegenheiten/Wahlen/Versicherungen	03529 563657
Einwohnermeldeamt I	03529 563640
Einwohnermeldeamt II	03529 563622
Standesamt	03529 563641
Gebäude- & Liegenschaftsmanagement	03529 563660
Wohnungsverwaltung	03529 563626
Ordnungsangelegenheiten	03529 563624
Stadtplanung/Tiefbau	03529 563661
Hochbau/Bauunterhaltung	03529 563663
Gewässerunterhaltung/Bauunterhaltung	03529 563664

Fachbereich Finanzen

Fachbereichsleiter	03529 563650
Leiter Kasse	03529 563654
Kasse	03529 563658
Kasse, KLR	03529 563656
Kasse, Inventuren, Abrechnung Schmutz- und Regenwasser	03529 563666
Vollstreckung	03529 563652
Kommunalsteuern	03529 563653
Haushalt, Jahresabschluss	03529 563651
SFD, allg. Finanzwirtschaft	03529 563655
SFD, Anlagenbuchhaltung, Jahresabschluss, Jagdwesen	03529 563659

Fachbereich Soziales

Kindertagesstätten Dohna/Kindertagespflege	03529 563631
Kindertagesstätten Müglitztal	03529 563632
Bibliothek	03529 563633
Museum/Veranstaltungen	03529 563634
Archiv	03529 563615
Grundschule	03529 5636770
Oberschule	03529 5636760
Kinderhaus „Bummi“ Dohna	03529 5636700
Kindertagesstätte „Zwergenburg“ Sürßen	03529 5636710
Kindertagesstätte „Am Fuchsbau“ Krebs	03529 5636720
Kinderhort Dohna Reppchenstraße	03529 5636730
Kinderhort Dohna Außenstelle Burgstraße	03529 599450

Schiedsstelle des Schiedsbezirkes Dohna

Friedensrichter: Gunter Zeugner, Mobil: 0160 666 7512

Sprechstunden: nach Vereinbarung

E-Mail: schiedsstelle@stadt-dohna.de

Anschrift: Stadtverwaltung Dohna

Schiedsstelle

Am Markt 10/11, 01809 Dohna

Wanderwegewart Dohna (Stadt):

Herr Holger Neubert, Telefon: 03529 515113

Wanderwegewart Ortschaft Meusegast:

Herr Lutz Kobsch, Telefon: 0160 7702463,
E-Mail: Lutz.Kobsch@freenet.de

Radwegewart Dohna:

Herr Andreas Burow, Telefon: 035027 42067,
E-Mail: rad@meusegast.de

Wanderwegewartin Ortschaft Röhrsdorf:

Frau Teresa Kreyßig

E-Mail: Teresa.kreyssig@googlemail.com

Servicenummern

Störungsdienst

„SachsenEnergie“ Service-Nummer: 0800 0320010 (kostenfrei)

„SachsenEnergie“ Störungsrufnummer Erdgas 0351 50178880

„SachsenEnergie“ Störungsrufnummer Strom 0351 50178881

Feuerwehr/Rettungsdienst

Telefon

112

Rettungsleitstelle (IRLS) Dresden

0351 501210

Polizei

Telefon

110

Polizeiposten Heidenau

03529 56120

Polizeirevier Pirna

03501 5190

Giftnotruf

Telefon

0361 730730

Störungsdienst öffentliche Abwasseranlagen

Stadt Dohna und Gemeinde Müglitztal

Stadtentwässerung Dresden GmbH

0351 822 2022

Störungsdienst Trinkwasserversorgung

Trinkwasserversorgung, Markt 11, 01855 Sebnitz,

Tel.: 035971 80600, Fax: 035971 806099,

E-Mail: info@zvww.de, www.zvww.de

Im Fall von Havarien/Rohrbrüchen: Störungsrufnummer:

035023 51610

Die Johanniter - Besuchsdienst

0157 53595819

Straßenbeleuchtung

Störungen bitte bei SB Stadtplanung/Tiefbau

während der Geschäftzeiten der

Stadtverwaltung Dohna melden:

03529 563661

Quartiervermittlung

Tourismusverband Sächsische Schweiz e. V.

<https://www.saechsische-schweiz.de/>

Grünschnittsammlung/Wertstoffhöfe

Zweckverband Abfallwirtschaft

Oberes Elbtal (ZAOE)

0351 4040450

Pflanzenabfallverordnung/Anzeigenbearbeitung

Landratsamt Landkreis Sächsische

Schweiz-Osterzgebirge, Abt. Umwelt

03501 5153481

Informationen zu Traditionsfesten

Stadtverwaltung Dohna,

SB Ordnungsangelegenheiten

03259 563624

Anzeige bei Kindeswohlgefährdung

SB Kindertagesstätten

03529 563632

Stadt Dohna

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Dohna

Stadtrat

Die nächste Sitzung des **Stadtrates** findet am **04.02.2026 um 18:30 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Am Markt 10/11 in Dohna** statt. Der Sitzungsort und die Sitzungszeit können situationsbedingt abweichen. Um die Beachtung der aktuellen Bekanntgaben wird gebeten.

Beschlüsse der 17. Sitzung des Stadtrates am 10.12.2025

133/17/2025	Der Stadtrat berät und beschließt, dass die Gebührenkalkulation für die zentrale Abwasserbeseitigung (Teilleistung Schmutzwasser und Teilleistung Niederschlagswasser) im Entsorgungsgebiet der Stadt Dohna für den Zeitraum 2026 bis 2028 erstellt wird.																
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>Stimberecht.</th><th>Anwesend</th><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th><th>Befangenh.</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>15</td><td>12</td><td>12</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td></tr> </tbody> </table>						Stimberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.	15	12	12	0	0
Stimberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.												
15	12	12	0	0	0												
134/17/2025	Der Stadtrat berät und beschließt, dass für die zu erstellende Vorkalkulation für den Zeitraum 2026-2028 ein durchschnittlicher Zinssatz von 0,8 % als angemessene Verzinsung des Anlagekapitals nach den Regelungen des § 12 Sächsisches Kommunalabgabengesetzes festgesetzt wird.																
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>Stimberecht.</th><th>Anwesend</th><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th><th>Befangenh.</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>15</td><td>12</td><td>12</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td></tr> </tbody> </table>						Stimberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.	15	12	12	0	0
Stimberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.												
15	12	12	0	0	0												
135/17/2025	Der Stadtrat berät und beschließt, die in der Nachkalkulation für den Zeitraum 2023-2025 festgestellte Kostenunterdeckung im Bereich Schmutzwasser und Kostenüberdeckung im Bereich Niederschlagswasser vollständig in der Kalkulationsperiode 2026-2028 auszugleichen.																
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>Stimberecht.</th><th>Anwesend</th><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th><th>Befangenh.</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>15</td><td>12</td><td>12</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td></tr> </tbody> </table>						Stimberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.	15	12	12	0	0
Stimberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.												
15	12	12	0	0	0												
136/17/2025	Der Stadtrat berät und beschließt die als Anlage* beigefügten Gebührenkalkulationen für die öffentliche Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet der Stadt Dohna für den Zeitraum 2026 bis 2028 mit Stand 16.11.2025.																
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>Stimberecht.</th><th>Anwesend</th><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th><th>Befangenh.</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>15</td><td>12</td><td>12</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td></tr> </tbody> </table>						Stimberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.	15	12	12	0	0
Stimberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.												
15	12	12	0	0	0												
137/17/2025	Der Stadtrat berät und beschließt aufgrund des vorangegangenen Ermessens- und Abwägungsprozesses für die Teilleistung Schmutzwasserbeseitigung eine Gebühr von 4,92 EUR/m ³ und für die Teilleistung Niederschlagswasserbeseitigung eine Gebühr von 0,33 EUR/m ² . Begründung: Der Stadtrat hat bei Vorlage einer Gebührenkalkulation ein Auswahlermessen über die Höhe des festzusetzenden Gebührensatzes. Im Rahmen der vorliegenden Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet der Stadt Dohna liegen dem Stadtrat verschiedene Berechnungsmodelle vor, die eine Ermessensentscheidung über die Gebühren für die Abwasserbeseitigung ermöglichen.																
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>Stimberecht.</th><th>Anwesend</th><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th><th>Befangenh.</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>15</td><td>12</td><td>12</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td></tr> </tbody> </table>						Stimberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.	15	12	12	0	0
Stimberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.												
15	12	12	0	0	0												
138/17/2025	Der Stadtrat berät und beschließt die als Anlage* beigelegte Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung AbwS).																
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>Stimberecht.</th><th>Anwesend</th><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th><th>Befangenh.</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>15</td><td>12</td><td>12</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td></tr> </tbody> </table>						Stimberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.	15	12	12	0	0
Stimberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.												
15	12	12	0	0	0												
139/17/2025	Der Stadtrat berät und beschließt die als Anlage* beigelegte Gebührenkalkulation für die Abwasserabgaben-Abwälzungssatzung.																
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>Stimberecht.</th><th>Anwesend</th><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th><th>Befangenh.</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>15</td><td>12</td><td>12</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td></tr> </tbody> </table>						Stimberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.	15	12	12	0	0
Stimberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.												
15	12	12	0	0	0												
140/17/2025	Der Stadtrat berät und beschließt die als Anlage* angelegte Abwasserabgaben-Abwälzungssatzung.																
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>Stimberecht.</th><th>Anwesend</th><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th><th>Befangenh.</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>15</td><td>12</td><td>12</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td></tr> </tbody> </table>						Stimberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.	15	12	12	0	0
Stimberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.												
15	12	12	0	0	0												
141/17/2025	Der Stadtrat berät und beschließt die Aufstellung einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Ziffer 3. BauGB für den Bereich einer TF des Flst. 418/1 der Gemarkung Borthen. Der Geltungsbereich ist in der Anlage zu diesem Beschluss dargestellt. Die Anlage* wird Bestandteil des Beschlusses.																
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>Stimberecht.</th><th>Anwesend</th><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th><th>Befangenh.</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>15</td><td>12</td><td>12</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td></tr> </tbody> </table>						Stimberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.	15	12	12	0	0
Stimberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.												
15	12	12	0	0	0												
142/17/2025	Der Stadtrat berät und beschließt die Vergabe der Bauleistung für das Bauvorhaben „Pikopark Meusegast“ in 01809 Dohna, OT Meusegast an die Firma Bauunternehmung Hartmann Hoch-, Tief- und Ingenieurbau GmbH, Hauptstraße 18 in 09623 Rechenberg-Bienenmühle gemäß dem geprüftem Nebenangebot 1 vom 20.10.2025. Die Finanzierung erfolgt aus Produkt 55.20.01.02, Maßnahme 100 000 05.																
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>Stimberecht.</th><th>Anwesend</th><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th><th>Befangenh.</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>15</td><td>12</td><td>12</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td></tr> </tbody> </table>						Stimberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.	15	12	12	0	0
Stimberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.												
15	12	12	0	0	0												

143/17/2025	Der Stadtrat berät und beschließt die Vergabe der Planungsleistung für das Bauvorhaben „Behindertengerechter Ausbau der Haltestelle „Am Markt“ in 01809 Dohna“ an die Firma Ingenieurbüro K. Langenbach Dresden, Alemannenstraße 15a in 01309 Dresden gemäß dem geprüften Angebot vom 22.10.2025. Die Finanzierung erfolgt aus Produkt 54.80.01.01, Maßnahme 100 000 01					
	Stimmberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen.
	15	12	12	0	0	0
144/17/2025	Der Stadtrat berät und beschließt den Kauf eines Fahrradständers „UDOBAAR Fahrradständer“ für den Rundling Sürßen in 01809 Dohna, OT Sürßen mit dem voraussichtlichen Kaufpreis von 307,71 Euro. Die Finanzierung erfolgt aus Produkt 54.80.01.01, Maßnahme 100 000 01					
	Stimmberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen.
	15	12	12	0	0	0
145/17/2025	Der Stadtrat berät und beschließt zur Petition „Blumenstreifen“ entlang der Dorfstraße im OT Gorknitz.					
	Stimmberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen.
	15	12	11	0	1	0
Kenntnisnahme	Der Stadtrat nimmt gemäß § 99 Absatz 2 Sächsische Gemeindeordnung den Bericht über die Eigenbetriebe und die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts zur Kenntnisnahme.					
146/17/2025	Der Stadtrat berät und beschließt die in der Anlage* aufgeführten Gewährleistungseinbehalte nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zu vereinnahmen.					
	Stimmberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen.
	15	12	12	0	0	0
147/17/2025	Der Stadtrat berät und beschließt die in der Anlage* aufgeführten Gewährleistungseinbehalte nach Ablauf der Gewährleistungsfrist auszuzahlen.					
	Stimmberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen.
	15	12	12	0	0	0
148/17/2025	Der Stadtrat berät und beschließt den außergerichtlichen Vergleich im Rahmen der Beschaffung eines HLF20 der Ofw Dohna.					
	Stimmberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen.
	15	12	12	0	0	0
149/17/2025	Der Stadtrat berät und beschließt, die für den 17.12.2025 angesetzte Sitzung des Stadtrates Dohna abzusetzen. Eine erneute Einladung erfolgt, sofern neue Erkenntnisse zum ZV IPO vorliegen.					
	Stimmberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen.
	15	12	12	0	0	0

*Die Anlage ist in der Verwaltung zu den Öffnungszeiten des Rathauses Dohna im Sekretariat einsehbar.

Verwaltungsausschuss

Die nächste Sitzung des **Verwaltungsausschusses** findet am **21.01.2026 um 18:30 Uhr** im **Ratssaal des Rathauses, Am Markt 10/11 in Dohna** statt. Der Sitzungsort und die Sitzungszeit können situationsbedingt abweichen. Um die Beachtung der aktuellen Bekanntgaben wird gebeten.

Beschlüsse der 10. Sitzung des Verwaltungsausschusses am 27.11.2025

VA 017/10/2025	Der Verwaltungsausschuss berät und beschließt die Annahme der Spende Nr.9 laut Anlagenliste* „Übersicht Geldspenden 2025“ mit dem jeweiligen beantragten Spendenzweck.					
	Stimmberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen.
	7	6	6	0	0	0
VA 018/10/2025	Der Verwaltungsausschuss berät und beschließt die Annahme der Spenden Nr. 6 und Nr. 7 laut Anlagenliste* „Sachspenden 2025“ mit dem jeweiligen beantragten Spendenzweck.					
	Stimmberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen.
	7	6	6	0	0	0
VA 019/10/2025	Der Verwaltungsausschuss berät und beschließt den Verkauf einer zu vermessenden Teilfläche von ca. 200 m ² vom Flurstück 24 der Gemarkung Gorknitz.					
	Stimmberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen.
	7	6	6	0	0	0
VA 020/10/2025	Der Verwaltungsausschuss berät und beschließt den Verkauf einer zu vermessenden Teilfläche von ca. 255 m ² vom Flurstück 24 der Gemarkung Gorknitz.					
	Stimmberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen.
	7	6	6	0	0	0
VA 021/10/2025	Der Verwaltungsausschuss berät und beschließt den Verkauf einer zu vermessenden Teilfläche von ca. 25 m ² vom Flurstück 24 der Gemarkung Gorknitz.					
	Stimmberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen.
	7	6	6	0	0	0
VA 022/10/2025	Der Verwaltungsausschuss berät und beschließt den Verkauf einer zu vermessenden Teilfläche von ca. 6 m ² vom Flurstück 1/6 der Gemarkung Gorknitz.					
	Stimmberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen.
	7	6	6	0	0	0

* Die Anlage ist in der Verwaltung zu den Öffnungszeiten des Rathauses Dohna im Sekretariat einsehbar.

Technischer Ausschuss

Die nächste Sitzung des **Technischen Ausschusses** findet am **14.01.2026 um 18:30 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Am Markt 10/11 in Dohna** statt. Der Sitzungsort und die Sitzungszeit können situationsbedingt abweichen. Um die Beachtung der aktuellen Bekanntgaben wird gebeten.

Beschlüsse der 10. Sitzung des Technischen Ausschusses vom 12.11.2025

TA 025/10/2025	Der Technische Ausschuss berät und beschließt zum Befreiungsantrag von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Reppchenstraße“, Flst. 823/33, 823/16 und 823/34 Gem. Dohna, Gewerbering 23, hier: Überschreitung der Baugrenze gemäß Antrag mit Anlage vom 25.09.2025 das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.					
	Stimmberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	7	7	7	0	0	0
TA 026/10/2025	Der Technische Ausschuss berät und beschließt gemäß § 36 BauGB dem Bauantrag „Umnutzung einer bestehenden Produktionshalle und Errichtung von drei Tankbehältern“, Flst. 823/33, 823/16 und 823/34 Gem. Dohna, Gewerbering 23 zuzustimmen.					
	Stimmberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	7	7	7	0	0	0
TA 027/10/2025	Der Technische Ausschuss berät und beschließt, keine positive Stellungnahme für die laut Anlage* näher bezeichneten nachträglichen Bauanträge abzugeben, da keine Ausnahmetatbestände nach § 35 Baugesetzbuch vorliegen.					
	Stimmberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	7	7	7	0	0	0
TA 028/10/2025	Der Technische Ausschuss berät und beschließt gemäß § 36 BauGB dem Bauantrag „Neubau und Sanierung der Mehrfamilienwohnhäuser – Wohnen am Markt – Neubau Gebäude B1-3 (Lückenbebauung) und Sanierung Gebäude C+F mit Anbau, Leschestraße 8, 9, Flst. 107, 108, 109/1 Gem. Dohna“ zuzustimmen.					
	Stimmberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	7	7	7	0	0	0

* Die Anlage ist in der Verwaltung zu den Öffnungszeiten des Rathauses Dohna im Sekretariat einsehbar.

Ortschaftsräte

Die nächste Sitzung des **Ortschaftsrates Röhrsdorf** findet voraussichtlich **am 19.01.2026 um 19:00 Uhr in der Feuerwehr Röhrsdorf, Hauptstr. 24 in 01809 Dohna OT Röhrsdorf** statt. Der Sitzungsort und die Sitzungszeit können situationsbedingt abweichen. Um die Beachtung der aktuellen Bekanntgaben wird gebeten.

Die nächste Sitzung des **Ortschaftsrates Meusegast** findet voraussichtlich **am 09.02.2026 um 19:00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus Meusegast, Am Ziegenrücken 11 in 01809 Dohna OT Meusegast** statt. Der Sitzungsort und die Sitzungszeit können situationsbedingt abweichen. Um die Beachtung der aktuellen Bekanntgaben wird gebeten.

Satzungen

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Dohna (Abwassersatzung AbwS)

Inhaltsverzeichnis

I. Teil - Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

§ 2 Begriffsbestimmungen

II. Teil - Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

§ 5 Befreiungen

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

§ 7 Einleitungsbeschränkungen

§ 8 Eigenkontrolle

§ 9 Abwasseruntersuchungen

§ 10 Grundstücksbenutzung

III. Teil - Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11 Anschlusskanäle

§ 12 Sonstige Anschlüsse, Aufwandersatz

§ 13 Genehmigungen

§ 14 Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 16 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

§ 17 Toiletten mit Wasserspülung, dezentrale Abwasseranlagen

§ 18 Sicherung gegen Rückstau

§ 19 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

§ 19a Dezentrale Abwasseranlagen

IV. Teil - Abwasserbeitrag

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 20 Erhebungegrundsatz

§ 21 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 22 Beitragsschuldner

- § 23 Beitragsmaßstab
 § 24 Grundstücksfläche

2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

- § 25 Nutzungsfaktor
 § 26 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt
 § 27 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt
 § 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe der baulichen Anlagen festsetzt
 § 29 Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen
 § 29a Sakralbauten
 § 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 26 - 29 bestehen

3. Abschnitt: Niederschlagswasserentsorgung

- § 30a Grundflächenfaktor

4. Abschnitt: Entstehung, Höhe und Fälligkeit des Beitrags

- § 31 Erneute Beitragspflicht
 § 32 Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großeinleitern
 § 33 Beitragssatz
 § 34 Entstehung der Beitragsschuld
 § 35 Fälligkeit der Beitragsschuld
 § 36 Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen
 § 37 Ablösung des Beitrags
 § 38 Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag

V. Teil – Abwassergebühren

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 39 Erhebungsgrundsatz
 § 40 Gebührenschuldner

2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

- § 41 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung
 § 42 Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung
 § 43 Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

3. Abschnitt: Niederschlagswasserentsorgung

- § 44 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung
 § 45 Ermittlung der versiegelten Grundstücksfläche

4. Abschnitt: Abwassergebühren

- § 46 Höhe der Abwassergebühren
 § 46 a Gebührenmaßstab für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

5. Abschnitt: Starkverschmutzer

- § 47 Starkverschmutzerzuschläge
 § 48 Verschmutzungswerte

6. Abschnitt: Gebührenschuld

- § 49 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Verlängungszeitraum

- § 50 Vorauszahlungen

VI. Teil - Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

- § 51 Anzeigepflichten
 § 52 Haftung der Gemeinde
 § 53 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer
 § 54 Ordnungswidrigkeiten

VII. Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 55 Unklare Rechtsverhältnisse
 § 56 Inkrafttreten

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung vom Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Anlage 1 Richtlinie zur Anerkennung von Abwassermen gen, die nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden

Präambel

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013

(SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. Seite 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Stadtrat der Stadt Dohna am 10.12.2025 mit Beschluss-Nr. 138/17/2025 folgende Satzung beschlossen

I. Teil - Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Dohna (im Folgenden Gemeinde) betreibt die Be seitigung des in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).

(2) Als angefallen gilt Abwasser, das

- über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
- in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder
- zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen auftretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 11).

(3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen) sowie Prüf schächte, Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

(4) Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klär werk nicht besteht, oder über eine abflusslose Grube, die entleert und abgefahrt wird, entsorgt werden, gelten als dezentral entsorgt im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 und 2 SächsKAG. Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

II. Teil - Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 50 SächsWG zu überlassen, soweit die Gemeinde zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungzwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

(5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 verpflichtete der Gemeinde oder dem von ihm beauftragten Unternehmer (Entsorgungsunternehmen) zu überlassen (Benutzungzwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.

(6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die

Schlammbehandlung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefahaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe);
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst überliegendes Abwasser (z.B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweisen, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Merkblattes ATV-DVWK M 115/2 der deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (ATV-DVWK) in der jeweils gültigen Fassung liegen.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

(5) § 50 Abs. 3 – 6 SächsWG bleiben unberührt.

§ 7 Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann die Gemeinde mit Zustimmung der höheren Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen. Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann die Gemeinde die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 2 in den durch die Gemeinde festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2

Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann die Gemeinde ihn von der Einleitung ausschließen. § 54 Abs. 1 SächsWG bleibt unberührt.
(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 8 Eigenkontrolle

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Selbstüberwachung und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, über deren Selbstüberwachung und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19. Juni 2007 (SächsGVBI. S. 281), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBI. S. 503), zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültigen Stilllegung bis zum Ende des 3. Folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreites ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf des Jahres nach dessen rechtskräftigen Abschluss aufzubewahren.

(3) Die Gemeinde kann — soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt — in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung — EigenkontrollVO) vom 7. Oktober 1994 (SächsGVBI. S. 1592), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBI. S. 503), auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges angerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigen Abschluss aufzubewahren.

§ 9 Abwasseruntersuchungen

(1) Die Gemeinde kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 19 Abs. 2 entsprechend.
(2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn

1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.

(3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 10 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschriften der §§ 93 WHG, 95 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasser-

beseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Teil - Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen § 11 Anschlusskanäle

(1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt.

(3) Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal, in der Regel bis max. 1 m hinter der Grundstücksgrenze als Anschluss zum Grundstückskontrollschatz.

(4) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

(5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 3 und 4) sind durch den Abwasserbeitrag nach § 33 abgegolten.

(6) Werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Niederschlagswasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Abs. 3 Satz 2.

§ 12 Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

(1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) neu gebildet werden.

(2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteter ist, so weit die Herstellung oder Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen. Mehrere Grundstückseigentümer bzw. sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands (Absatz 2) entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme und wird mit Abgabebescheid festgesetzt.

(4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 13 Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen:

1. die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (DVOSächsBO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen.

(4) Vor Erteilung einer Genehmigung nach Abs. 1 Ziffer 1 und 2 ist der Gemeinde ein Bestandsplan der Grundstücksentwässerungsanlage vorzulegen.

§ 14

Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

§ 15

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Die Gemeinde ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht (mindestens 500 mm Nennweite) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf die Rückstauebene (§ 18) wasserdicht ausgeführt sein. Kontrollsäume und Leitungen müssen wasserdicht ausgeführt sein (Nachweis durch Dichtheitsprotokoll).

(4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern und zu prüfen, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.

(5) Änderungen an einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretende Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Gemeinde auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten.

(6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten übertragen.

§ 16

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

(2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung und dgl. dürfen nicht an private Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

(4) § 14 gilt entsprechend.

§ 17

Toiletten mit Wasserspülung, dezentrale Abwasseranlagen

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig (§ 47 SächsBO).

(2) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und Sickeranlagen sowie deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete.

§ 18

Sicherung gegen Rückstau

(1) Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgäste, Spülen, Waschbecken und dgl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Der Einbau muss den technischen Regeln, insbesondere der DIN EN 13564, entsprechen.

(3) Für Schäden infolge von Rückstau im Grundstück übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 19

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen

beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete unverzüglich zu beseitigen.

§ 19a Dezentrale Abwasseranlagen

(1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und betrieben werden. Andere Anlagen sind nicht zulässig. Schlämme aus Kleinkläranlagen müssen saugfähig sein. Kompostieranlagen sind möglich, bedürfen jedoch der Genehmigung der unteren Wasserbehörde sowie der Gemeinde.

(2) Die Entsorgung des Klärschlammes aus privaten Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe und des Inhalts abflussloser Sammelgruben erfolgt bedarfsgerecht, für alle anderen privaten Anlagen und in den Fällen des Absatz 3 Satz 4 erfolgt sie regelmäßig oder nach Bedarf.

(3) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt zu dem von der Gemeinde für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN EN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe, sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. Die Gemeinde oder der Beauftragte (Entsorgungsunternehmen) geben die Entsorgungstermine bekannt, die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.

(4) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Klärschlammversorgung ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Absatz 1 und 2 Verpflichtete regelmäßig eine Wartung der Kleinkläranlage einschließlich Klärschlammstiegelelmessung durch fachkundige Firmen durchführen lässt und der Gemeinde den etwaigen Bedarf für eine Entleerung unverzüglich anzeigt. Die Anzeige hat für abflusslose Sammelgruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf bzw. 85% des Nutzvolumens gefüllt sind. Wird keine Schlammstiegelelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messungen nicht rechtzeitig nach Satz 1 bis 3 der Gemeinde mitgeteilt, so erfolgt eine regelmäßige Entsorgung nach Erlassen der Gemeinde.

(5) Die Gemeinde kann die unter Absatz 1 fallenden Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 und 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

(6) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Absatz 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die unter Absatz 1 fallenden Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Klärschlammes bzw. Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

(7) Zur Entsorgung und zur Überwachung der Abwasseranlagen nach Absätzen 7 und 8 ist den Beauftragten (Entsorgungsunternehmen) der Gemeinde ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben zu gewähren.

(8) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Sammelgruben erfolgt auf Grundlage der Sächsischen Kleinkläranlagenverordnung. Durch die Gemeinde festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Absatz 1 und 2 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben; die Gemeinde ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(9) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Absatzes 7 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:

1. Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 3 Absatz 1 und 2 Verpflichtete hat der Gemeinde bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle bis spätestens 01.03. des Folgejahres zuzusenden. Des Weiteren kann eine Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Abwasseranlage erfolgen.

2. Bei abflusslosen Sammelgruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage.

(10) Kleinkläranlagen, abflusslose Sammelgruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Absatz 1 und 2 Verpflichtete.

(11) § 19 Absatz 2 gilt entsprechend.

IV. Teil – Abwasserbeitrag

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 20

Erhebungsgrundssatz

(1) Die Gemeinde erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital Abwasserbeiträge. Es wird ein Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung und ein Teilbeitrag Niederschlagswasserentsorgung erhoben.

(2) Die Höhe des Betriebskapitals für die Schmutzwasserentsorgung wird auf **7.883.145,61 €** festgesetzt.

(2) Die Höhe des Betriebskapitals für die Niederschlagswasserentsorgung wird auf **3.087.069,82 €** festgesetzt.

(3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung der nach Absatz 2 festgesetzten Betriebskapitalien gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

§ 21

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 20 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an öffentliche Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 20 Abs. 1.

(4) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 3, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des SächsKAG entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn dies durch Satzung (§ 20 Abs. 3) bestimmt wird.

(5) Grundstücke, die dezentral im Sinne des § 2 Abs. 4 entsorgt werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 22 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; Entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner nach Absätzen 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; Entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

§ 23

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für die Bemessung des Beitrags für die Schmutzwasserentsorgung ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 24) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 25 bis 30).
- (2) Maßstab für die Bemessung des Beitrags für die Niederschlagswasserentsorgung ist die modifizierte Grundfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 24) mit einem Grundflächenfaktor (§ 30a).

§ 24

Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche für die Schmutzwasser- und die Niederschlagswasserentsorgung gilt:
- bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 - bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplans, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 - bei Grundstücken, die teilweise in den unter Nummern 1 oder 2 beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche,
 - bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder aufgrund § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.
- (2) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

§ 25

Nutzungsfaktor

- (1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung in Bezug auf die Schmutzwasserentsorgung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt,

im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungsplangebieten bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 SächsBO.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:

- | | |
|---|---|
| 1. in den Fällen der §§ 29 Abs. 2, 3 und 4 und § 30 | 0,5 |
| Abs. 5 | |
| 2. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0 |
| 3. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| 4. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 2,0 |
| 5. bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 2,5 |
| 6. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 3,0 |
| 7. bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit | 3,5 |
| 8. für jedes weitere, über das 6. Geschoss hinausgehende Geschoss | erfolgt eine Erhöhung des Nutzungsfaktors um 0,5. |

(3) Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

§ 26

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

- (1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die tatsächlich vorhandene Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstücks mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

§ 27

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 28

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe der baulichen Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl
- bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5;
 - bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 3 Sächsischer Bauordnung, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- (2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.
 (3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 29

Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen

- (1) Bei Grundstücken, auf denen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, wird für jedes zulässige oberirdische und tatsächlich vorhandene unterirdische Parkdeck ein Vollgeschoss zugrunde gelegt; sind mehr oberirdische Parkdecks als zulässig vorhanden, wird die tatsächliche Anzahl zugrunde gelegt. Bei anderen Grundstücken gelten als Geschosse neben jenen nach §§ 26 bis 28 auch oberirdische oder unterirdische Parkdecks als Geschosse; Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.
 (2) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken, deren Grundstücksflächen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überbaut werden sollen bzw. überbaut sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder), wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 angewandt. Die §§ 26, 27 und 28 finden keine Anwendung.
 (3) Für Grundstücke in Kleingärten nach Bundeskleingartengesetz, Eigentümergärten gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.
 (4) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 26, 27, 28 und der Absätze 1 bis 3 nicht erfasst sind (z.B. Lagerplätze) gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 29a

Sakralbauten

- (1) Vorhandene Kirchen oder vergleichbare Einrichtungen, die sowohl räumlich als auch zeitlich überwiegend für den Gottesdienst genutzt werden, werden mit einem Nutzungsfaktor von 1,0 berücksichtigt.
 (2) Setzt ein Bebauungsplan die Zulässigkeit einer Kirche oder vergleichbarer Einrichtungen für den Gottesdienst fest, so ist für diese Nutzung Absatz 1 anwendbar.

§ 30

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 26 - 29 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 26 – 29a entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken (§ 34 BauGB) die Zahl der zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
 (2) Bei Grundstücken, die nach § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.
 (3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne von § 25 Abs. 1. Bei Grundstücken nach Absatz 2 mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder bei Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und mindestens zwei weiteren Geschossen, die nicht Vollgeschosse im Sinne des § 25 Abs. 1 sind, ergibt sich die Geschosszahl aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nachfolgende volle Zahl aufgerundet.

- (4) Tatsächlich hergestellte oder genehmigte unter- oder oberirdische Parkdecks gelten jeweils als ein Geschoss, auch wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 nicht erfüllen.
 (5) Für die in § 29 Abs. 2 bis 4 genannten Anlagen, die in Bereichen der Absätze 1 und 2 liegen, sind § 29 Abs. 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

3. Abschnitt: Niederschlagswasserentsorgung

§ 30a

Grundflächenfaktor

(1) Der Grundflächenfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Niederschlagswasserentsorgung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der zulässigerweise überbaubaren Grundstücksfläche.

(2) Der Grundflächenfaktor beträgt im Einzelnen:

1. für Grundstücke, soweit deren zulässige Nutzung nicht unter Nr. 3 fällt, im Bereich eines Bebauungsplans, die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl
2. für Grundstücke im unbeplanten Innenbereich und für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan keine Grundflächenzahl festsetzt, und die mit Gebäuden oder baulichen Anlagen bebaubar sind, die zulässig sind
 - a) in Kleinsiedlungsgebieten und Wochenendhausgebieten: 0,2
 - b) in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Ferienhausgebieten: 0,4
 - c) in besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten: 0,6
 - d) in Gewerbegebieten, Industriegebieten und sonstigen Sondergebieten: 0,8
 - e) in Kerngebieten: 1,0
3. im Übrigen
 - a) für Sport- und Festplätze, Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe: 0,5
 - b) für Außenbereichsgrundstücke, soweit sie nicht unter a) fallen: 0,8
 - c) Für Grundstücke, deren Bebaubarkeit sich nicht nach 2a) - 2e) bestimmen lässt (diffuse Bebauung): 0,6

(3) Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Grundflächenfaktoren, so ist der jeweils höchste Grundflächenfaktor maßgebend.

(4) Überschreitet die tatsächlich überbaute Grundfläche die Grundfläche, die sich unter Anwendung des Grundflächenfaktors ergäbe, so ist die tatsächlich überbaute Grundfläche maßgebend.

4. Abschnitt: Entstehung, Höhe und

Fälligkeit des Beitrags

§ 31

Erneute Beitragspflicht

(1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 21 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn

1. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert (z.B. durch Kauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,
2. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht,
3. sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 24 Abs. 1 zugrunde lagen, geändert haben,
4. allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung (§ 25) oder eine andere Bebaubarkeit (§ 30a) zugelassen wird oder
5. ein Fall des § 26 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.

(2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 25 bzw. des § 30a. In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 2, 4 und 5 bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation

entsprechenden Nutzungs- oder Grundflächenfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 25 Abs. 2 bzw. § 30a Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 4. Teils dieser Satzung entsprechend.

§ 32

Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großeinleitern

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann die Gemeinde durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gem. § 20 SächsKAG erheben.

§ 33

Beitragssatz

- (1) Der Teilbeitrag für die Schmutzwasserentsorgung beträgt **2,36 €** je m² Nutzungsfläche.
- (2) Der Teilbeitrag für die Niederschlagswasserentsorgung beträgt **2,53 €** je m² modifizierte Grundfläche.

§ 34

Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils getrennt für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung:
 1. in den Fällen des § 21 Abs. 3 mit dem Inkrafttreten dieser Satzung,
 2. in den Fällen des § 21 Abs. 1, sobald das Grundstück an die Schmutz- oder Niederschlagswasserentsorgung angeschlossen werden kann,
 3. in den Fällen des § 21 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages,
 4. in den Fällen des § 21 Abs. 4 mit dem Inkrafttreten der Satzungsänderung über die Erhebung eines weiteren Beitrags,
 5. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch,
 6. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nrn. 3, 4 und 5 mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Gemeinde Kenntnis von der Änderung erlangt hat.
- (2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 13 Abs. 2).

§ 35

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Abwasserbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 36

Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf den nach § 20 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Beitrag für die Schmutzwasserentsorgung
 - in Höhe von 50 vom Hundert, sobald mit der Herstellung des öffentlichen Schmutzwasserkanals begonnen wird.
- (2) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf den nach § 20 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Beitrag für die Niederschlagswasserentsorgung
 - in Höhe von 50 vom Hundert, sobald mit der Herstellung des öffentlichen Niederschlagswasserkanals begonnen wird. Soweit die Niederschlagswasserentsorgung über einen Kanal erfolgt, der auch Schmutzwasser führt, gilt Absatz 1.
- (3) Die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.
- (4) Vorauszahlungen werden beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern später auf die endgültige Beitragsschuld angerechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht Beitragschuldner wird.
- (5) § 22 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 37

Ablösung des Beitrags

- (1) Die erstmaligen Teilbeiträge für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung im Sinne von §§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 bis 3 können vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.
- (2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigten, dem Wohnungseigentümer oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart.
- (3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 21 Abs. 4, §§ 31 und 32) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen der erstmaligen Teilbeiträge unberührt.
- (4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

§ 38

Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die Beitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

V. Teil – Abwassergebühren

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 39

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen

- Schmutzwasserentsorgung als Einleitungsgebühr,
- Niederschlagswasserentsorgung als Einleitungsgebühr,
- Entsorgung abflussloser Gruben sowie Kleinkläranlagen als Entsorgungsgebühr.

§ 40 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.
- (3) Die Abwassergebühr als grundstücksbezogene Benutzungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht. Entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

§ 41

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 42 Abs. 1).
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

§ 42 Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 50 Abs. 2) gilt im Sinne von § 41 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge
 1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommene Wassermenge und
 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

(2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach § 7 Abs. 3, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 43

Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

(1) Nach § 42 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt. Die abzusetzende Wassermenge wird durch die Richtlinie zur Anerkennung von Abwassermen gen, die nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden (Anlage 1) geregelt.

(2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Absatz 2 Nummer 3, ausgeschlossen ist. Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

(3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 Kubikmeter/Jahr und
2. je Vieheinheit Geflügel 5 Kubikmeter/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 1991 [BGBl. I S. 230], zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2024 (BGBl. I S. 387) m. W. v. 01.01.2025 in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 42 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermehrrechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 30 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzmenge entsprechend zu verringern. Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

(4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum 31. Juli des jeweiligen Jahres an die Stadtverwaltung zu richten. Tritt der Tatbestand der Absetzung nach dem 31. Juli des jeweiligen Jahres ein, ist der Antrag unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 15. Januar des Folgejahres zu stellen.

3. Abschnitt: Niederschlagswasserentsorgung

§ 44

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung

(1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

(2) Maßstab für die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ist die versiegelte Fläche eines jeden Grundstückes. Versiegelte Grundstücksflächen sind:

1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o. Ä.,

3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen, soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt (maßgebende Grundstücksfläche).

(3) Die maßgebenden Grundstücksflächen werden entsprechend ihrer tatsächlichen Versiegelung bezogen auf Teilflächen gestaffelt gewertet. Hierzu werden die maßgebenden Grundstücksflächen mit dem für die jeweilige Teilfläche geltenden Abflussbeiwert multipliziert (gewertete Flächen). Es gelten für die einzelnen Versiegelungsarten folgende Abflussbeiwerte:

1. Dachflächen ohne Regenwasserspeichereffekt (geneigte Dächer, Flachdächer bis 5% Neigung)	1,00
2. Dachflächen mit Regenwasserspeichereffekt (Gründächer)	0,50
3. Flächen mit sehr hohem Versiegelungsgrad (z. B. Beton- oder Schwarzdecken, Pflaster mit Fugenverguss, verfügte Platten o. Ä.)	1,00
4. Flächen mit hohem Versiegelungsgrad (z. B. Pflaster oder Platten in Sand oder Schlacke verlegt bzw. ohne Fugenverguss)	0,70
5. Flächen mit wassergebundenen Decken (Kieswege, sandgeschlämmte Schotterdecke u. Ä.)	0,30
6. Sonstige sickerfähige Befestigungsarten (z. B. Rasengittersteine, Pflaster mit Rasenkammer und -fugen, „Öko-Pflaster“ u. Ä.)	0,15
7. bebaute oder befestigte Flächen, welche an Regenwassernutzungsanlagen mit ganzjähriger Nutzung angeschlossen sind, die über einen Notüberlauf in die Kanalisation verfügen	0,10

§ 45

Ermittlung der versiegelten Grundstücksfläche

(1) Die maßgebende Grundstücksfläche gemäß § 44 Abs. 2 und die Teilflächen samt Versiegelungsarten (§ 44 Abs. 3) (gewertete Flächen) werden anhand der tatsächlich an die Kanalisation angeschlossenen Flächen ermittelt. Die Ermittlung ist vom Gebührenschuldner durchzuführen; das Ergebnis ist der Gemeinde mitzuteilen.

(2) Erfolgt keine Mitteilung der Daten gemäß Abs. 1, werden die Daten durch die Gemeinde geschätzt.

(3) Änderungen der für die Gebührenerhebung maßgebenden Daten gemäß Abs. 1 Satz 1 sind der Gemeinde bis zum 30. Juni eines jeden Jahres mitzuteilen. Maßgebend für die Gebührenerhebung des jeweiligen Kalenderjahres ist die nach Abs. 1 Satz 1 ermittelte oder nach Abs. 2 geschätzte Fläche zum 30. Juni eines jeden Jahres unter Berücksichtigung der innerhalb der in Satz 1 genannten Frist mitgeteilten Änderungen der Fläche.

4. Abschnitt: Abwassergebühren

§ 46

Höhe der Abwassergebühren

(1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird,

4,92 € je Kubikmeter Abwasser.

(2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird,

0,33 € je Quadratmeter gewerteter Fläche.

(3) Für die Teilleistung Ableitung des vorgereinigten Abwassers aus Kleinkläranlagen in öffentliche Niederschlagswasserkanäle beträgt die Gebühr

0,60 € je Kubikmeter eingeleitetes Abwasser.

(4) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Entnahme (Schlauchlänge bis 20 m), Abfuhr und Reinigung des Inhalts aus Kleinkläranlagen beträgt

81,98 € je Kubikmeter.

(5) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Entnahme (Schlauchlänge bis 20 m), Abfuhr und Reinigung des Inhalts aus abflusslosen Gruben beträgt

48,38 € je Kubikmeter.

(6) Neben den unter Absatz 4 und 5 erhobenen Gebühren wird bei Entleerungen von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, bei denen mehr als 20 m Saugschlauch benötigt werden, ein Zuschlag pro durchgeführte Entleerung erhoben. Der Zuschlag beträgt für eine Zusatzlänge

- über 20 m bis 40 m **2,38 €**,
- über 40 m **3,57 €**.

(7) Neben den unter Absatz 4 und 5 erhobenen Gebühren wird bei Entleerungen von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, bei denen für deren Entsorgung ein Kleinfahrzeug eingesetzt werden muss (Satellitenentsorgung), ein Zuschlag pro durchgeführte Anfahrt des Kleinfahrzeuges und Entleerung erhoben. Der Zuschlag beträgt

201,11 € /Anfahrt.

(8) Kommt es im Fall vereinbarter Entsorgungseinsätzen nach Absatz 4 und 5 zu einer vergeblichen Anfahrt oder wird dieser Termin erst kürzer als 24 Stunden vorher storniert, wird ein Aufwandsersatz in Höhe von

77,35 € erhoben.

§ 46 a

Gebührenmaßstab für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

Für Klärschlamm und Abwasser, das aus privaten Kleinkläranlagen oder privaten abflusslosen Gruben entnommen wird (§ 1 Abs. 2), bemisst sich die Abwassergebühr nach der an der Messvorrichtung des Spezialfahrzeuges festgestellten Entnahmemenge.

5. Abschnitt: Starkverschmutzer

§ 47

Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

§ 48

Verschmutzungswerte

Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

6. Abschnitt: Gebührenschuld

§ 49

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

(1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.

(2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum Ende des Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum).

(3) Die Abwassergebühren nach Absatz 2 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 50

Vorauszahlungen

(1) Jeweils zum 25. März, 25. April, 25. Mai, 25. Juni, 25. Juli, 25. August, 25. September, 25. Oktober, 25. November und zum 25. Dezember eines jeden Kalenderjahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 49 Absatz 2 für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung zu leisten. Bei der Ermittlung der Vorauszahlungen ist jeweils ein Zehntel der Schmutzwassermenge des Vorjahres zu Grunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Abwassermenge geschätzt.

(2) Jeweils zum 01. April und zum 01. November eines jeden Kalenderjahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche

Gebührenschuld nach § 49 Abs. 2 für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung zu leisten. Bei der Ermittlung der Vorauszahlungen ist jeweils die Hälfte der gewerteten versiegelten Fläche zu Grunde zu legen. Fehlen die Angaben zu den gewerteten versiegelten Flächen, werden diese Flächen geschätzt.

VI. Teil - Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 51

Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte der Gemeinde anzugeben:

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,
2. die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist,
3. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksfläche, soweit das Grundstück niederschlagsentsorgt wird,
4. die maßgebenden Grundstücksfläche und die Teillächen samt Versiegelungsarten, sobald die Gemeinde den Grundstückseigentümer dazu auffordert. Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzugeben.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde anzugeben:

1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 42 Abs. 1 Nummer 2),
2. die Menge der Einleitungen auf Grund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 3) und
3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 42 Abs. 1 Nummer 3).

(3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:

1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
3. den Entleerungsbedarf der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben gemäß § 19 Abs. 3.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 52

Haftung der Gemeinde

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 18) bleibt unberührt.

(3) Im Übrigen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

(4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) bleibt unberührt.

§ 53

Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

(1) Die Gemeinde kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Sie

kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.

(2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 54 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
 3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 4. entgegen einer auf Grundlage von § 7 Abs. 2 Satz 1 bis Satz 3 erlassenen Regelung Abwasser einleitet,
 5. entgegen § 7 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von der Gemeinde herstellen lässt,
 7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde herstellt, benutzt oder ändert,
 8. die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
 9. die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit der Gemeinde herstellt,
 10. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
 11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
 12. entgegen § 19 Abs. 1 die private Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
 13. entgegen § 51 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Gemeinde nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig i.S. von § 6 Abs. 2 Nummer 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder nachlässig seinen Anzeigepflichten nach § 51 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

VII. Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 55

Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstücks-eigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfü-gungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Ver-

mögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 56 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht aufgrund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt zum **01. Januar 2026** in Kraft.

Gleichzeitig treten:

- die Abwassersatzung der Stadt Dohna vom 13.12.2006 (Beschluss Nr. 483/29/2006),
- die Satzung zur 1. Änderung der Abwassersatzung vom 18.11.2010 (Beschluss Nr. 0302/2010),
- die Satzung zur 2. Änderung der Abwassersatzung vom 20.04.2011 (Beschluss Nr. 0232/22/2011),
- die Satzung zur 3. Änderung der Abwassersatzung vom 21.11.2013 (Beschluss Nr. 0532/55/2013),
- die Satzung zur 4. Änderung der Abwassersatzung vom 18.11.2014 (Beschluss Nr. 0039/04/2014),
- die Satzung zur 5. Änderung der Abwassersatzung vom 22.06.2016 (Beschluss Nr. 0212/23/2016),
- die Satzung zur 6. Änderung der Abwassersatzung vom 15.11.2017 (Beschluss Nr. 0342/37/2017),
- die Satzung zur 7. Änderung der Abwassersatzung vom 13.11.2019 (Beschluss Nr. 030/05/2019),
- die Satzung zur 8. Änderung der Abwassersatzung vom 05.02.2020 (Beschluss Nr. 055/07/2020),
- die Satzung zur 9. Änderung der Abwassersatzung vom 14.09.2022 mit (Beschluss Nr. 0309/37/2022)
- die Satzung zur 10. Änderung der Abwassersatzung vom 08.11.2023 mit Beschluss Nr. 0482/49/2023
- die Satzung zur 11. Änderung Abwassersatzung vom 11.12.2024 mit Beschluss Nr. 050/05/2024 außer Kraft.

Dohna, 11.12.2025



Dr. Ralf Müller
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung vom Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist:
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dohna, 11.12.2025



Dr. Ralf Müller
Bürgermeister

Anlage 1 zu § 43 Abwassersatzung- Richtlinie zur Anerkennung von Abwassermengen, die nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden

Absetzungen werden berücksichtigt, wenn der Wasserbezug die Gesamtmenge von 30 m³ pro im Grundstück wohnender Personen und Jahr übersteigt.

1. Gartenbewässerung

- 1.1. Alle Flächen mit gärtnerischer Nutzung von 200 m² bis 800 m² werden pauschal mit 10 % der bezogenen Trinkwassermenge für den Abwasserabzug berücksichtigt. Alternativ kann für sämtliche Flächen mit gärtnerischer Nutzung mittels geeigneter Messeinrichtungen der Wasserverbrauch nachgewiesen werden.
- 1.2. Für Flächen mit gärtnerischer Nutzung über 800 m² muss mittels geeigneter Messeinrichtungen der Wasserverbrauch für gärtnerische oder landwirtschaftliche Nutzung nachgewiesen werden. Kann messtechnisch die Verwendung von Trinkwasser für gärtnerische oder landwirtschaftliche Nutzung nicht nachgewiesen werden, werden Anträge für diese Flächen nach Punkt 1.1. Satz 1 behandelt.
- 1.3. Der Einbau der geeigneten Messeinrichtung (Wasserzähler) muss den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen in der jeweiligen geltenden Fassung entsprechen und ist bei der Stadt Dohna zu beantragen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diese Messeinrichtung (Wasserzähler) nur Frischwassermengen entnommen werden, die nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Der Ein- und Ausbau der Messeinrichtung ist, ebenso wie der Wechsel der Messeinrichtung, durch eine zugelassene Fachfirma vorzunehmen, und die Messeinrichtung ist zu verplomben.
- 1.4. Die Kosten für die Installation, bzw. den Einbau, die Wartung, die Eichung und die Ablesung der Messeinrichtung, trägt der Kunde. Wasserzählernummer, Einbaudatum, Zählerstand, Aufstellungsort, sowie das amtlich bestätigte Eichprotokoll und den Installationsnachweis einer zugelassenen Fachfirma sind der Stadt Dohna zu übergeben.

2. Swimmingpool

Für Besitzer von Schwimmbecken wird eine Füllung/Jahr mit Nachweis der Größe des Beckens als Abwasserabsetzung zur Anwendung gebracht. Durch Kontrollen bei den Antragstellenden erfolgt eine Überprüfung. Dabei gelten folgende Werte hinsichtlich Verdunstung:

im Freien 3 l/m²/d für 4 Monate

in der Halle 6 l/m²/d für 12 Monate

3. Bäckereien

Die abzugsfähigen Wassermengen bei Bäckereien können anhand des Mehlverbrauchs ermittelt werden, wobei eine Pauschalmenge von 0,75 m³ pro t Mehl in Ansatz zu bringen ist (der Nachweis ist von der Bäckerei zu erbringen).

4. Wäschereien

Bei Wäschereien ergeben sich die abzugsfähigen Wassermengen in erster Linie aus dem Wassergehalt der Wäsche nach

dem Schleudern und dem nachfolgenden Trocknungsprozess. Als Pauschale werden für 1000 kg Trockenwäsche 0,5 m³ angesetzt (Trocknung, Verdunstung).

5. Chemische Reinigungen

Für Chemische Reinigungen werden für die eingetretenen Wasserverluste pauschal 15 % des gewerblichen Wasserverbrauchs angesetzt. Es ist eine Nachweispflicht des Wasserverbrauchs notwendig.

6. Betonwerke

Als Pauschale sind 200 l/m³ Beton in Ansatz zu bringen, wobei der Wasserbedarf für die Betonherstellung und das Wasser für Reinigungszwecke inbegriffen sind.

7. Großküchen

Die bei Großküchen zu berücksichtigenden abzugsfähigen Wassermengen resultieren in erster Linie aus der Bereitung von Eintopf, Suppen und Saucen sowie aus Verdampfungsverlusten. Als Pauschale für die Absetzungen sind 0,5 l Wasser pro Essensportion in Betracht zu ziehen.

8. Tankstellen, Autowaschanlagen

Als pauschale Verdunstungs- und Verschleppungsmenge werden 10 % des Wasserverbrauchs als Abzugsgröße zur Anwendung gebracht.

9. Frei- und Hallenbäder

Bei der Verdunstung von Wasser kommen wie bei Schwimmbecken unter 2. Die gleichen Pauschalmengen zur Anwendung.

10. Gärtnereien (mit dortigem Wohnsitz)

Derartige Betriebe lassen sich nach dem Pro-Kopf-Wasserverbrauch des Haushaltes (30 m³/Person/Jahr) veranlagen. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass die tatsächlich zur Ableitung gelangenden Wassermengen aus dem Haushalt resultieren. Der darüber liegende Wasserverbrauch kann als Gieß- oder Trankwasser angesehen und abgesetzt werden.

Für Industriebetriebe, größere Einrichtungen wie Kaufhäuser, Banken, Krankenhäuser u.a. können keine allgemeingültigen Pauschalangaben gemacht werden. Bei Anträgen auf Abwassergebührenabsetzungen müssen der Nachweisführung dienende Zählereinrichtungen eingebaut werden, um festzustellen, wieviel eingesetztes Wasser nicht ins Abwassernetz gelangt bzw. man lässt über ein versiertes Ingenieurbüro ein derartiges Gutachten erstellen. Anträge dieser Art bilden eine Ausnahme und sind individuell zu bearbeiten.



Dr. Ralf Müller
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (Abwasserabgabens-Abwälzungssatzung -AbwaAbwälzS) der Stadt Dohna vom 10.12.2025

Inhalt

Präambel

§ 1 Erhebungsgrundsatz, Abgabentatbestand

§ 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz

§ 3 Beginn und Ende der Abgabepflicht

§ 4 Abgabenschuldner

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

§ 6 Pflichten des Abgabenschuldners

§ 7 Anzeigepflicht

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

§ 9 In-Kraft-Treten

Präambel

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), den §§ 8, 9 Abs. 4 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114); zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), den §§ 7, 8 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) und des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Stadtrat der Stadt Dohna am 10.12.2025 mit Beschluss 140/17/2025 folgende Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz, Abgabentatbestand

(1) Die Stadt Dohna erhebt eine Abgabe zur Deckung ihrer Aufwendungen aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen nach § 8 Abs. 1 SächsAbwAG. Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt und für dessen Einleitung die Stadt Dohna nach § 8 Abs. 1 SächsAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von im Jahresdurchschnitt weniger als acht m³/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 2 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

(2) Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliche Schmutzwassereinleitungen bleiben abgabenfrei, wenn

1. der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und
2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

(3) Wird Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht, stellt dies keine Einleitung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 dar.

§ 2

Abgabenmaßstab und Abgabensatz

(1) Die Abgabe wird für Grundstücke, von denen Schmutzwasser aus Haushaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 eingeleitet werden, nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Für Grundstücke von denen ähnliche Schmutzwassereinleitungen im Sinne von § 1 Abs. 1 vorgenommen werden, weil das Grundstück nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken dient, wird die Abgabe nach der im Kalenderjahr eingeleiteten Schmutzwassermenge berechnet. Zur Abgabe nach Satz 1 und 3 gehört auch der durch die Erhebung der Abgabe entstehende Verwaltungsaufwand.

(2) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 wird nachfolgender Formel berechnet:

Anzahl der Einwohner des Grundstückes x 50 v.H. x Abgabensatz für eine Schadeinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück

(3) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt berechnet: Mengen des jährlich eingeleiteten Abwassers geteilt durch 40 multipliziert mit 50 v. H. des Abgabensatzes für eine Schadeinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück

(4) Der Abgabensatz für eine Schadeinheit beträgt **35,79 €** gem. § 9 AbwAG.

(5) Der Verwaltungsaufwand je abgabepflichtiges Grundstück beträgt **14,38 €**.

§ 3

Beginn und Ende der Abgabepflicht

(1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn und endet jeweils mit Ende des Kalenderjahres, für das gegenüber der Stadt Dohna die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen festgesetzt wurde.

(2) Abweichend von Abs. 1 endet die Abgabepflicht mit Ablauf des Monates,

1. in dem die Einleitung vom Grundstück entfällt und dies der Stadt Dohna schriftlich angezeigt wurde;
2. in dem das Grundstück an das zentrale Abwassernetz angeschlossen wurde;
3. in dem die Voraussetzungen für die Abgabepflicht (Einleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser) entfallen.

§ 4

Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Abgabenschuldner.

(2) Mehrere Abgabenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Abgabenschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.

(2) Die Abgabe ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen.

(3) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6

Pflichten des Abgabenschuldners

Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte bzw. sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte hat die, für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zu Kontrollzwecken hat er dem Personal oder den Beauftragten der Stadt Dohna den Zutritt zur Anlage zu gewährleisten und somit das Betreten des Grundstückes zu dulden.

§ 7

Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Dohna sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt der Rechtsänderung schriftlich anzugeben.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die erforderlichen Auskünfte nach § 6 und § 7 nicht erteilt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Dohna, den 11.12.2025



Dr. Ralf Müller
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn,

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dohna, den 11.12.2025



Dr. Ralf Müller
Bürgermeister

Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Dohna

Vom 22.12.2025 bis 02.01.2026 bleibt die Stadtverwaltung Dohna geschlossen.

Das **Standesamt** ist vom 22.12. bis 02.01.2026 in der Zeit von 09:00 – 12:00 Uhr zur **Anzeige von Sterbefällen** per Rufbereitschaft, unter der folgenden Telefonnummer erreichbar: 0173 39 76 29 1

Genauere Informationen erhalten Sie über die aktuellen Aushänge bzw. auf der Homepage www.stadt-dohna.de

Dr. Ralf Müller
Bürgermeister

Die nächste **Bürgermeistersprechstunde** findet am **27.01.2026** zwischen **15:00 Uhr und 18:00 Uhr** statt.
Um telefonische Voranmeldung oder Terminvereinbarung über das Buchungportal der Stadt Dohna wird gebeten.

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Weesensteiner Straße“

Am 22.10.2025 hat der Stadtrat der Stadt Dohna den 2. Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Weesensteiner Straße“ bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung, Teil B - Textlichen Festsetzungen, der Begründung, Umweltbericht und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (24.07.2013) in der Fassung vom 03.09.2025 gebilligt und zur Offenlage bestimmt.

Das Plangebiet der 1. Änderung umfasst die Flurstücke 857/2, 861, 862, 863/a, 864a sowie Teilleichen der Flurstücke 125, 125/a, 126, 836/a und 857/3 der Gemarkung Dohna mit einer Fläche von ca. 4,5 ha. Maßgeblich ist die Darstellung im Bebauungsplan im Maßstab M1:1000.

Die gesamten Planunterlagen des 2. Entwurfes des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Weesensteiner Straße“, 1. Änderung und die umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB

in der Zeit vom 15.12.2025 bis 30.01.2026

im Internet unter www.stadt-dohna.de sowie im Zentralen Landesportal Bauleitplanung unter www.bauleitplanung.sachsen.de veröffentlicht.

Zusätzlich werden die oben genannten Unterlagen im gleichen Zeitraum in der Stadtverwaltung Dohna (Zimmer A 201), Am Markt 10/11, 01809 Dohna öffentlich zu den folgenden Zeiten ausgelegt:

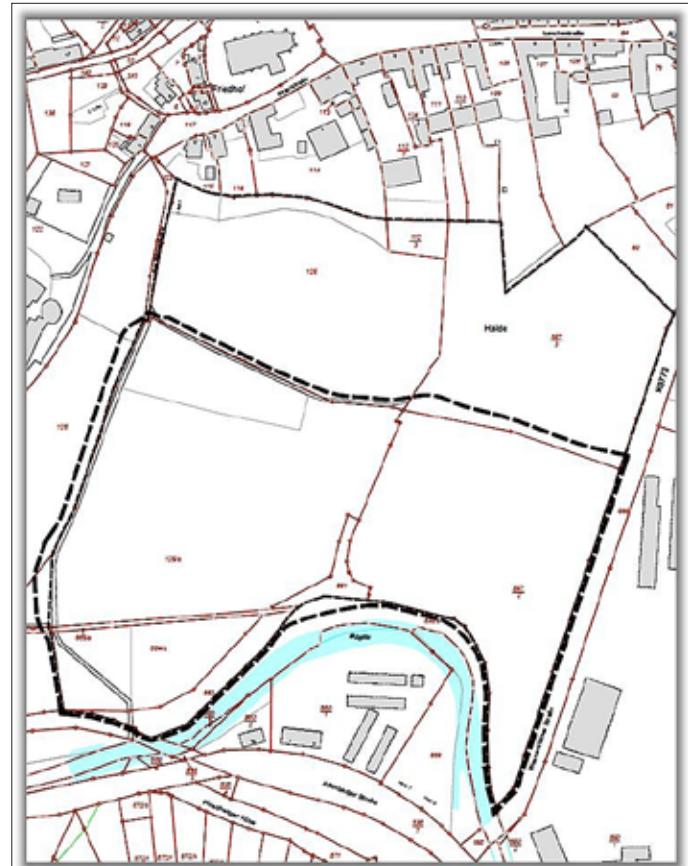
Di. 8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr

Mi. 8:30 – 12:00 Uhr

Do. 8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr

Fr. 8:30 – 12:00 Uhr

Hinweis: In der Zeit vom 22.12.2025 bis einschließlich 02.01.2026 ist die Stadtverwaltung Dohna geschlossen.



Damit wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben. Schriftlich vorgebrachte Stellungnahmen sollten die volle Anschrift des Verfassers und gegebenenfalls auch die Bezeichnung des betroffenen Grundstückes/Gebäudes enthalten. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse, zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Planverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht ihnen gegenüber genutzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 5 BauGB Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Im Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung ist, wurden die planbedingten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ermittelt und bewertet.

Folgende umweltbezogene Fachplanungen und -gutachten liegen vor:

- Umweltbericht mit integrierter Grünordnung, 07.03.2024
- Übersicht über den Umsetzungsstand der Grünordnerischen / artenschutzrechtlichen Maßnahmen, 07.03.2024
- Gefährdungsbewertung (Fortschreibung 2023), 15.08.2023
- Artenschutzrechtliche Prüfung, 24.07.2013
- Visualisierung der Sichtbezüge, 18.02.2021
- Vermessungsplan (Höhen, Grundwassermessstellen, Verrohrung Bodlitz) 10.04.2019
- Nachweis über Auffüllungen, 22.06.2018

Darin wurden folgende für die Planung relevanten Belange behandelt:

Grünordnung:	Bestandserfassung, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Heckenpflanzungen, Fassadenbegrünung, externe Ausgleichsmaßnahmen
Artenschutz:	Artenschutzmaßnahmen und Umsetzungsstand der Maßnahmen
Altlasten:	Nachnutzungsbezogene Gefährdungsabschätzung, Nachweis über AuffüllungenLageplan der Grundwassermessstellen
Gewässerschutz:	

Folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen zum Entwurf liegen vor:

- Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 27.10.2023 zur Aufforstung, zum Waldabstand, zu Artenschutzmaßnahmen, zu internen und externen Kompensationsmaßnahmen, zur maximalen Höhe der Gebäude aus denkmalschutzrechtlicher Sicht, zur Archäologie, zum Immisionsschutz, zur Niederschlagsentwässerung, Hochwasserschutz und Versickerung, zur Überbauung der Bodlitz, zur Darstellung der Grundwassermessstellen, zu Aufschüttungen am Standort, zu altlastenbedingten Sanierungszenonen, zu Hinweisen zum Bodenschutz, zu Inhalten der Gefährdungsbewertung,
- Sächsisches Oberbergamt 21.09.2023 mit Verweis auf die Stellungnahmen vom 13.07.2021 zum Altbergbau und Hohlräumgebieten
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 26.10.2023 zu Baugrunduntersuchungen, qualifizierte Einbauempfehlung und geotechnische Baubegleitung für Aufschüttungen
- Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement Sachsen vom 19.10.2023 zum Hochwasserschutz und zur Blickbeziehung aus dem Tal zur Altstadt

- Öffentlichkeit 1 vom 26.10.2023 zur Überbauung der Bodlitz und der Sanierungszone wegen Besonnung der Solaranlage, zur Erhöhung der Gebäude und Verringerung des Abstandes zu den Fledermausquartieren

Folgende weitere wesentliche umweltbezogene Information liegt vor:

- Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Landratsamt, Referat Abfall/Boden/Altlasten: AKZ 87210010 Dohna Chemie GmbH – Bestätigung zum Sachstand nach erfolgter Sanierung mit Schreiben vom 25.05.2021 (als Anhang zur Begründung einschließlich Umweltbericht)

Dohna, 24.11.2025

Dr. Ralf Müller
Bürgermeister

Wichtige Information zum Fotoaufnahmegerät POINTID – Kleinkinder und Säuglinge

Seit der Einführung des neuen PointID-Systems der Bundesdruckerei im Rathaus nutzen bereits viele Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, ihr digitales Passfoto direkt vor Ort aufzunehmen. Der Stadt Dohna stehen zwei Geräte (Stand- sowie Tischaufbau) zur Verfügung. Die neue Technik wird erfreulich gut angenommen, und die meisten Aufnahmen gelingen schnell und problemlos.

Mit PointID können problemlos Personen mit einer Körpergröße von **ca. 1,20 m bis ca. 2,10 m** automatisiert und manuell bei allen Aufbau-Varianten erfasst werden. Durch die Höhenverstellung passt sich PointID automatisch an die Person an, die vor dem System sitzt oder steht. Dadurch ist die Nutzung beispielsweise auch für Rollstuhlfahrer geeignet.

Bei Kleinkindern gestaltet sich die Aufnahme jedoch etwas schwieriger. Da das Foto bestimmten biometrischen Vorgaben entsprechen muss, ist hier oft etwas mehr Geduld gefragt. Grund ist, dass bei den von der Bundesdruckerei bereitgestellten Geräten, für die erfolgreiche Erstellung eines solchen Fotos, es erforderlich ist, dass die abzulichtende Person für einige Sekunden ruhig und mit neutralem Gesichtsausdruck in die Kamera blickt. Zusätzlich wird im Erfassungsprozess eine leichte Kopfbewegung benötigt.

Für Kinder unter vier Jahren wird empfohlen, das Lichtbild weiterhin bei einem Fotodienstleister anfertigen zu lassen!

Wer das Bild nicht im Einwohnermeldeamt aufnehmen lassen möchte, kann weiterhin einen zertifizierten externen Fotodienstleister aufsuchen. Diese stellen das Foto über einen gesicherten Datamatrix-Code bereit. Bitte erkundigen Sie sich im Vorfeld, ob der gewählte Anbieter entsprechend lizenziert ist.

Vielen Dank für Ihr Verständnis



Foto: Stadtverwaltung Dohna

Seniorenweihnacht 2025 in Zuschendorf – Ein stimmungsvoller Adventsnachmittag



Foto: Stadtverwaltung Dohna

Am 30. November 2025 fand im Gasthof Zum Lindental in Zuschendorf die traditionelle und beliebte Seniorenweihnacht der Stadt Dohna statt. Zahlreiche angemeldete Seniorinnen und Senioren nutzten den angebotenen Bustransfer, während andere selbstständig aus Dohna und den zugehörigen Ortsteilen anreisten.

In festlicher Atmosphäre genossen die Gäste ein gemütliches Beisammensein. Bei stimmungsvoller Livemusik bot sich reichlich Gelegenheit zu Gesprächen und zum Austausch. Ein gemeinsames Mittagessen sowie ein Kaffeegedeck rundeten den Tag kulinarisch ab.

Am Nachmittag wurden die Teilnehmenden wieder sicher mit den Bussen nach Hause gebracht oder traten ihre Heimfahrt eigenständig an. Die Veranstaltung bot erneut einen schönen Auftakt in die Adventszeit und wurde von allen Beteiligten sehr geschätzt.

Gemeinde Müglitztal

Öffnungszeiten

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Müglitztal – Sekretariat

Montag	08.30 – 12:00 Uhr
Dienstag	14:30 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:30 – 12:00 Uhr, 14.00 – 15:30 Uhr
Freitag	geschlossen

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Müglitztal – Bürgermeister

Di.:	15:00 – 18:00 Uhr
E-Mail:	info@gemeinde-mueglitztal.de

Telefonverzeichnis

Sachgebiet	Telefonnummer
Bürgermeister	03529 5636-46 0172 2422606
Sekretariat	03529 5636-45
Fax	035027 5439
Gewerbeangelegenheiten	03529 5636-22
Rechtsangelegenheiten/Wahlen	03529 5636-57
Brandschutz	03529 5636-69
Verkehrsrecht	03529 5636-24

Bauverwaltung

Stadtverwaltung Dohna	03529 5636-61
Stadtplanung/Tiefbau	03529 5636-63
Hochbau I	03529 5636-64

SB Kindertagesstätten/Jugend

Müglitztal	03529 5636-32
------------	---------------

Friedensrichter

Herr Prof.-Dr. Jörn Krimmling	035206 30110
-------------------------------	--------------

Wanderwegewarte

Ortswegewart Maxen:

Dieter Kunze, Telefon: 035206 31559, Mobil: 0160 3824731
E-Mail: wilisch@gmx.net

Ortswegewart Burkhardswalde:

Wigand Stransky, Telefon: 035027 42333
E-Mail: wstransky@t-online.de

Ortswegewart Weesenstein:

Gabi Köhler, Telefon: 035027 5105
E-Mail: go.koehler@t-online.de

Ortswegewart Mühlbach:

Georg Jähnigen, Mobil: 0173 9266589
E-Mail: georg.jaehnigen@gmx.de

Nächster Erscheinungstermin:
Freitag, der 9. Januar 2026

Ihr Amts- und Mitteilungsblatt

online als ePaper lesen!



Online lesen mit klaren Vorteilen:

- Artikelansicht
- Archiv über mehrere Ausgaben
- Link zur **meinOrt Web-App** mit zusätzlichen Bereichen und Funktionen sowie Online-Anzeigen

Lesen Sie gleich los: epaper.wittich.de/2600

LINUS WITTICH: Anzeigen | Beilagen | print & online

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal

Das Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal erscheint monatlich.

- Herausgeber: Stadt Dohna und Gemeinde Müglitztal, Am Markt 10/11, 01809 Dohna
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0 Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Die Bürgermeister der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal
- Verantwortlich für den Anzeigenparteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0 vertreten durch den Geschäftsführer, ppa. Andreas Barschtipan www.wittich.de/agb/herzberg

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Beitrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM



Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Müglitztal

Die nächste Sitzung des **Gemeinderates Müglitztal** findet am **04.02.2026 um 18:30 Uhr im Sitzungsraum der Gemeindeverwaltung Müglitztal**, Schulstraße 18 in 01809 Müglitztal OT Weesenstein statt.
Der Sitzungsort und die Sitzungszeit können situationsbedingt abweichen. Dies sowie die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen.

Beschlüsse der 14. Sitzung des Gemeinderates Müglitztal am 12.11.2025

Beschluss 14-1/2025	Der Gemeinderat berät und beschließt die Vergabe der Leistung „Fäkalienentsorgung aus dezentralen Abwasseranlagen (DzA) im Einzugsgebiet Los 2: Gemeinde Müglitztal“ an die Firma Ex-Rohrreinigungs-Center, Mügelner Str. 40, 01809 Heidenau gemäß dem Angebot vom 10.10.2025. Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister, einen entsprechenden Rahmenvertrag abzuschließen.					
	Stimberechtigt	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen
	9	8	8	0	0	0
Beschluss 14-2/2025	Der Gemeinderat berät und beschließt zum Befreiungsantrag von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Maxen-Nord“ zum Bauvorhaben „Neubau eines Carports“, Flst. 42/16 Gem. Maxen, Am Steinhügel 2, hier: textliche Festsetzung Ziffer 1.2 - Überschreitung Maß der baulichen Nutzung, hier: Überschreitung der absoluten Grundfläche um 24,82 m ² gemäß Antrag vom 03.11.2025 das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen.					
	Stimberechtigt	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen
	9	8	8	0	0	0
Beschluss 14-3/2025	Der Gemeinderat berät und beschließt zum Befreiungsantrag von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Maxen-Nord“ zum Bauvorhaben „Neubau eines Carports“, Flst. 42/16 Gem. Maxen, Am Steinhügel 2, hier: textliche Festsetzung Ziffer 1.2 - Überschreitung Maß der baulichen Nutzung, hier: Überschreitung der maximalen Grundflächenzahl um 0,2039 gemäß Antrag vom 03.11.2025 das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen.					
	Stimberechtigt	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen
	9	8	8	0	0	0
Beschluss 14-4/2025	Der Gemeinderat berät und beschließt, für die Nachbesetzung des Stellvertreters von Herrn Egbert Ermer im Verwaltungsgemeinschaftsausschuss aufgrund der Mandatsniederlegung von Herrn Michael Ullmann folgende Person zu wählen: Herrn Luca Wolf					
	Stimberechtigt	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen
	9	8	7	0	1	0
Beschluss 14-5/2025 - abgesetzt -	- abgesetzt – Der Gemeinderat berät und beschließt, für die Nachbesetzung der Stellvertreter im Verwaltungsausschuss aufgrund der Mandatsniederlegung von Herrn Michael Ullmann folgende Personen zu wählen: • Stellvertreter für Herrn Egbert Röhr: • Stellvertreter für Herrn Egbert Ermer:					
	Stimberechtigt	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen
	9	8	-	-	-	-

Die Gemeinde Müglitztal bittet um Beachtung einer Berichtigung:

Der in der 13. Sitzung des Gemeinderates Müglitztal am 22.10.2025 gefasste Beschluss, veröffentlicht im Lokalanzeiger der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal am 07.11.2025, ist wie folgt zu korrigieren:

Beschluss 13-14/2025	Der Gemeinderat berät und beschließt, die folgende gewählte Person widerruflich als sachkundige Einwohnerin zu berufen: - Frau Anne Simmank					
	Stimberechtigt	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen
	9	7	7	0	0	0

* Die Anlagen können in der Gemeindeverwaltung Müglitztal während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Beschlüsse der 15. Sitzung des Gemeinderates Müglitztal vom 10.12.2025

Beschluss 15-1/2025	Der Gemeinderat berät und beschließt, dass die Gebührenkalkulation für die zentrale Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet der Gemeinde Müglitztal für den Zeitraum 2026 bis 2027 erstellt wird.					
	Stimberechtigt	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen
	9	8	8	0	0	0
Beschluss 15-2/2025	Der Gemeinderat berät und beschließt, dass für die zu erstellende Vorauskalkulation für den Zeitraum 2026 bis 2027 ein Zinssatz in Höhe von 3,0 % als angemessene Verzinsung des Anlagekapitals nach den Bestimmungen des § 12 Sächsischen Kommunalabgabengesetzes festgesetzt wird.					
	Stimberechtigt	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen
	9	8	8	0	0	0
Beschluss 15-3/2025	Der Gemeinderat berät und beschließt aufgrund des vorangegangenen Ermessens- und Abwägungsprozesses eine Abwassergebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, in Höhe von 6,97 EUR/m ³ für das Jahr 2026, in Höhe von 7,97 EUR/m ³ für das Jahr 2027.					
	Stimberechtigt	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen
	9	8	7	0	1	0

Beschluss 15-4/2025*	Der Gemeinderat berät und beschließt, die als Anlage beigelegte Gebührenkalkulationen für die öffentliche Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet der Gemeinde Müglitztal mit Stand 01.12.2025.					
	Stimberechtigt	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen
	9	8	0	6	2	0
Beschluss 15-5/2025*	Der Gemeinderat berät und beschließt, die als Anlage beigelegte Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Müglitztal (Abwassersatzung).					
	Stimberechtigt	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen
	9	8	8	0	0	0
Beschluss 15-6/2025*	Der Gemeinderat berät und beschließt die als Anlage beigelegte Gebührenkalkulation für die Abwasserabgaben-Abwälzungssatzung.					
	Stimberechtigt	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen
	9	8	8	0	0	0
Beschluss 15-7/2025*	Der Gemeinderat berät und beschließt die als Anlage beigelegte Abwasserabgaben-Abwälzungssatzung.					
	Stimberechtigt	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen
	9	8	8	0	0	0
Beschluss 15-8/2025*	Der Gemeinderat berät und beschließt die als Anlage 1 beigelegte Bedarfsplanung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Müglitztal für das Jahr 2026/2027. Die Bedarfsplanung dient gemäß § 8 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (SächsKitaG) als Stellungnahme gegenüber dem Jugendamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sowie zur Personal- und Haushaltsplanung der Gemeinde Müglitztal. Die Verwaltung ist angehalten ausreichend Betreuungsplätze für wohnhafte Kinder bereitzustellen. Es soll zu keinen Ablehnungen bei Eigengemeindekindern kommen. Fremdgemeindekinder sind zugunsten der wohnhaften Kinder nachrangig zu behandeln. Ablehnungen sind dem Jugendamt mitzuteilen.					
	Stimberechtigt	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen
	9	8	5	2	1	0
Beschluss 15-9/2025 - abgesetzt -	- abgesetzt - Der Gemeinderat berät und beschließt, den Vertrag mit der Firma „gourmetta GmbH & Co. KG, Meißen Straße 30, 01445 Radebeul“ über die Essensversorgung der Grundschule Mühlbach zum 31.12.2025 zu kündigen. Die Essensversorgung der Grundschule Mühlbach wird bis zur Übernahme durch den neuen Dienstleister weiterhin durch die Firma gourmetta gewährleistet. Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat, die Essensversorgung der Grundschule Mühlbach ab dem im Zuge einer Auftragserweiterung an die Firma „Q-LINAR GmbH, Elsasser Straße 4, 01307 Dresden“ zu vergeben, die bereits die Kindertagesstätten der Gemeinde Müglitztal beliefert.					
	Stimberechtigt	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen
	9	8	-	-	-	-
Beschluss 15-10/2025	Der Gemeinderat berät und beschließt die Aufstellung der Entwicklungssatzung Nr. 1, OT Falkenhain gem. § 34 Abs. 4 Ziffer 2. BauGB für den Bereich der Flst. 85/4, 85/5, 85/6, 85/7, 14/6 und Teilflächen von Flst. 14/5, 14/7 und 85/8 der Gemarkung Falkenhain. Der Geltungsbereich ist in der Anlage* zu diesem Beschluss dargestellt. Die Anlage wird Bestandteil des Beschlusses. Die Kosten des Verfahrens trägt vollumfänglich der Vorhabenträger.					
	Stimberechtigt	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen
	9	8	8	0	0	0
Kenntnisnahme 15-11/2025	Der Gemeinderat nimmt den Beteiligungsbericht der Gemeinde Müglitztal gemäß § 99 SächsGemO für das Geschäftsjahr 2024 zur Kenntnis.					
	Stimberechtigt	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen
	9	8	8	0	0	0
Kenntnisnahme 15-12/2025	Der Gemeinderat nimmt den Eilbeschluss E1/2025 „Beauftragung des Angebotes vom 11.11.2025 für den Asphalteneinbau im Bereich des Großeröhrsdorfer Weges in Mühlbach der Firma WOLFF & MÜLLER Tief- und Straßenbau GmbH & Co. KG, Niederlassung Dresden, Drescherhäuser 5c, 01159 Dresden“ - zur Kenntnis. Die Finanzierung erfolgt aus dem Produkt 54.10.01.01 Maßnahme 10000008.					
	Stimberechtigt	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen
	9	8	8	0	0	0

* Die Anlagen können in der Gemeindeverwaltung Müglitztal während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Müglitztal (Abwassersatzung AbwS)

Inhaltsverzeichnis

I. Teil - Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

§ 2 Begriffsbestimmungen

II. Teil - Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

§ 5 Befreiungen

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

§ 7 Einleitungsbeschränkungen

§ 8 Eigenkontrolle

§ 9 Abwasseruntersuchungen

§ 10 Grundstücksbenutzung

III. Teil - Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11 Anschlusskanäle

§ 12 Sonstige Anschlüsse, Aufwandersatz

§ 13 Genehmigungen

§ 14 Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 16 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- § 17 Toiletten mit Wasserspülung, dezentrale Abwasseranlagen
- § 18 Sicherung gegen Rückstau
- § 19 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht
- § 19 a Dezentrale Abwasseranlagen

IV. Teil – Abwasserbeitrag

- 1. Abschnitt: Allgemeines
- § 20 Erhebungsgrundgesetz
- § 21 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 22 Beitragsschuldner
- § 23 Beitragsmaßstab
- § 24 Grundstücksfläche

2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

- § 25 Nutzungsmaßstab
- § 26 Ermittlung des Nutzungsmaßstabes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt
- § 27 Ermittlung des Nutzungsmaßstabes bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt
- § 28 Ermittlung des Nutzungsmaßstabes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe der baulichen Anlagen festsetzt
- § 29 Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen
- § 29a Sakralbauten
- § 30 Ermittlung des Nutzungsmaßstabes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 26 - 29 bestehen

3. Abschnitt: Entstehung, Höhe und Fälligkeit des Beitrags

- § 31 Erneute Beitragspflicht
- § 32 Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großeinleitern
- § 33 Beitragssatz
- § 34 Entstehung der Beitragsschuld
- § 35 Fälligkeit der Beitragsschuld
- § 36 Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen
- § 37 Ablösung des Beitrags
- § 38 Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag

V. Teil – Abwassergebühren

- 1. Abschnitt: Allgemeines
- § 39 Erhebungsgrundgesetz
- § 40 Gebührenschuldner
- 2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung
- § 41 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung
- § 42 Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung
- § 43 Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

3. Abschnitt: Abwassergebühren

- § 44 Höhe der Abwassergebühren

4. Abschnitt: Starkverschmutzer

- § 45 Starkverschmutzerzuschläge
- § 46 Verschmutzungswerte

5. Abschnitt: Gebührenschuld

- § 47 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Verlängigungszeitraum
- § 48 Vorauszahlungen

VI. Teil - Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

- § 49 Anzeigepflichten
- § 50 Haftung der Gemeinde
- § 51 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer
- § 52 Ordnungswidrigkeiten. 24

VII. Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 53 Unklare Rechtsverhältnisse
- § 54 Inkrafttreten

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung vom Freistaat Sachsen (SächsGemO).

Anlage 1.

„Richtlinie zur Anerkennung von Abwassermengen, die nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden“

Präambel

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. Seite 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Gemeinderat der Gemeinde Müglitztal am 10.12.2025 (Beschluss-Nr. 15-5/2025) folgende Satzung beschlossen

I. Teil - Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Müglitztal (im Folgenden Gemeinde) betreibt die Beseitigung des in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).

(2) Als angefallen gilt Abwasser, das

- über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
- in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder
- zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 11).

(3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen) sowie Prüfschächte, Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

(4) Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leistungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht, oder über eine abflusslose Grube, die entleert und abgefahrt wird, entsorgt werden, gelten als dezentral entsorgt im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 und 2 SächsKAG. Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

II. Teil - Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 50 SächsWG zu überlassen, soweit die Gemeinde zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungzwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

(5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungzwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.

(6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/ oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe);
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst überliechendes Abwasser (z.B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweisen, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Merkblattes ATV-DVWK M 115/2 der deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (ATV-DVWK) in der jeweils gültigen Fassung liegen.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

(5) § 50 Abs. 3 – 6 SächsWG bleiben unberührt.

§ 7

Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann die Gemeinde mit Zustimmung der höheren Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen (§ 138 Abs. 2 SächsWG). Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann die Gemeinde die Einhaltung von bestimmten

Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 2 in den durch die Gemeinde festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann die Gemeinde ihn von der Einleitung ausschließen. § 52 Abs. 1 SächsWG bleibt unberührt.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 8 Eigenkontrolle

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Selbstüberwachung und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, über deren Selbstüberwachung und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19. Juni 2007 (SächsGVBI. S. 281), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBI. S. 503), zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültigen Stilllegung bis zum Ende des 3. Folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreites ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf des Jahres nach dessen rechtskräftigen Abschluss aufzubewahren.

(3) Die Gemeinde kann — soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt — in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung — EigenkontrollVO) vom 7. Oktober 1994 (SächsGVBI. S. 1592), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBI. S. 503), auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges angezettet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreites ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigen Abschluss aufzubewahren.

§ 9

Abwasseruntersuchungen

(1) Die Gemeinde kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 19 Abs. 2 entsprechend.

(2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn

1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.

(3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 10 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschriften der §§ 93 WHG, 95 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Teil - Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11 Anschlusskanäle

(1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt.

(3) Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal, in der Regel bis max. 1 m hinter der Grundstücksgrenze als Anschluss zum Grundstückskontrollschatz.

(4) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

(5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 3 und 4) sind durch den Abwasserbeitrag nach § 33 abgegolten.

(6) Werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Niederschlagswasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Abs. 3 Satz 2.

§ 12 Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

(1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) neu gebildet werden.

(2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen. Mehrere Grundstückseigentümer bzw. sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands (Absatz 2) entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme und wird mit Abgabebescheid festgesetzt.

(4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 13 Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen:

1. die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (DVOSächsBO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen.

(4) Vor Erteilung einer Genehmigung nach Abs. 1 Ziffer 1 und 2 ist der Gemeinde ein Bestandsplan der Grundstücksentwässerungsanlage vorzulegen.

§ 14 Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

§ 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Die Gemeinde ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht (mindestens 500 mm Nennweite) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf die Rückstauebene (§ 18) wasserdicht ausgeführt sein. Kontrollsäume und Leitungen müssen wasserdicht ausgeführt sein (Nachweis durch Dichtheitsprotokoll).

(4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern und zu prüfen, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.

(5) Änderungen an einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten zu vertretende Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Gemeinde auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten.

(6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten übertragen.

§ 16 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung Abfallentsorgung.

(2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung und dgl. dürfen nicht an private Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

(4) § 14 gilt entsprechend.

§ 17 Toiletten mit Wasserspülung, dezentrale Abwasseranlagen

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig (§ 48 Abs. 3 Sächsische Bauordnung).

(2) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und Sickeranlagen sowie deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete.

§ 18 Sicherung gegen Rückstau

(1) Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dgl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Der Einbau muss den technischen Regeln, insbesondere der DIN EN 13564, entsprechen.

(3) **Für Schäden infolge von Rückstau im Grundstück übernimmt die Gemeinde keine Haftung.**

§ 19 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen

beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete unverzüglich zu beseitigen.

§ 19 a

Dezentrale Abwasseranlagen

Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und betrieben werden. Andere Anlagen sind nicht zulässig. Schlämme aus Kleinkläranlagen müssen saugfähig sein. Kompostieranlagen sind möglich, bedürfen jedoch der Genehmigung der unteren Wasserbehörde sowie der Gemeinde.

(1) Die Entsorgung des Klärschlammes aus privaten Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe und des Inhalts abflussloser Sammelgruben erfolgt bedarfsgerecht, für alle anderen privaten Anlagen und in den Fällen des Absatz 3 Satz 4 erfolgt sie regelmäßig oder nach Bedarf.

(2) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt zu dem von der Gemeinde für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 3 bzw. 4 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe, sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. Die Gemeinde oder der Beauftragte (Entsorgungsunternehmen) geben die Entsorgungstermine bekannt, die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.

(3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Klärschlammversorgung ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Absatz 1 und 2 Verpflichtete regelmäßig eine Wartung der Kleinkläranlage einschließlich Klärschlammstreuung durch fachkundige Firmen durchführen lässt und der Gemeinde den etwaigen Bedarf für eine Entleerung unverzüglich anzeigt. Die Anzeige hat für abflusslose Sammelgruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf bzw. 85% des Nutzvolumens gefüllt sind. Wird keine Klärschlammstreuung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messungen nicht rechtzeitig nach Satz 1 bis 3 der Gemeinde mitgeteilt, so erfolgt eine regelmäßige Entsorgung nach Ermessen der Gemeinde.

(4) Die Gemeinde kann die unter Absatz 1 fallenden Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 und 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

(5) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Absatz 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die unter Absatz 1 fallenden Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Klärschlammes bzw. Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

(6) Zur Entsorgung und zur Überwachung der Abwasseranlagen nach Absätzen 7 und 8 ist den Beauftragten (Entsorgungsunternehmen) der Gemeinde ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben zu gewähren.

(7) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Sammelgruben erfolgt auf Grundlage der Sächsischen Kleinkläranlagenverordnung. Durch die Gemeinde festgestellte und gegenüber dem

Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Absatz 1 und 2 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben; die Gemeinde ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(8) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Absatzes 7 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:

a) Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 3 Absatz 1 und 2 Verpflichtete hat der Gemeinde bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle bis spätestens 01.03. des Folgejahres zuzusenden. Des Weiteren kann eine Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Abwasseranlage erfolgen.

b) Bei abflusslosen Sammelgruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage.

(9) Kleinkläranlagen, abflusslose Sammelgruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Absatz 1 und 2 Verpflichtete.

(10) § 19 Absatz 2 gilt entsprechend.

IV. Teil – Abwasserbeitrag

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 20

Erhebungsgrundsatzz

(1) Die Gemeinde erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital Abwasserbeiträge. Es wird der Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung erhoben.

(2) 1. Die Höhe des Betriebskapitals für die Schmutzwasserentsorgung wird auf 3.538.404,67 € festgesetzt.

(3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung der nach Absatz 2 festgesetzten Betriebskapitalien gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

§ 21

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 20 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an öffentliche Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 20 Abs. 1.

(4) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 3, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des SächsKAG entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn dies durch Satzung (§ 20 Abs. 3) bestimmt wird.

(5) Grundstücke, die dezentral im Sinne des § 2 Abs. 4 entsorgt werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 22

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsscheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigen-

tumsanteil Beitragsschuldner; Entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.

(3) Mehrere Beitragsschuldner nach Absätzen 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; Entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

§ 23

Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für die Bemessung des Beitrags für die Schmutzwasserentsorgung ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 24) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 25 bis 30).

§ 24

Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche für die Schmutzwasserentsorgung gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
2. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplans, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
3. bei Grundstücken, die teilweise in den unter Nummern 1 oder 2 beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche,
4. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder aufgrund § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.

(2) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

§ 25

Nutzungsfaktor

(1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung in Bezug auf die Schmutzwasserentsorgung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung.

Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt (§ 2 Abs. 6 SächsBO) und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungsplangebieten bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 SächsBO.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:

- | | |
|---|-----|
| 1. in den Fällen der §§ 29 Abs. 2, | 0,2 |
| 2. in den Fällen der §§ 29 Abs. 3 und § 30 Abs. 4 | 0,5 |
| 3. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0 |
| 4. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| 5. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 2,0 |
| 6. bei viergeschossiger und fünfgeschossiger Bebau- | 2,5 |
| barkeit | |
| 7. bei Bebaubarkeit | |
| 8. Bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 3,0 |

(3) Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

§ 26

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

(1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die tatsächlich vorhandene Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstücks mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

§ 27

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 28

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe der baulichen Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl

1. bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5;
2. bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 3 Sächsischer Bauordnung, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 29

Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen

(1) Bei Grundstücken, auf denen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, wird für jedes zulässige oberirdische und tatsächlich vorhandene unterirdische Parkdeck ein Vollgeschoss zugrunde gelegt; sind mehr oberirdische Parkdecks als zulässig vorhanden, wird die tatsächliche Anzahl zugrunde gelegt. Bei anderen Grundstücken gelten als Geschosse neben jenen nach §§ 26 bis 28 auch oberirdische oder unterirdische Parkdecks als Geschosse; Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken, deren Grundstücksflächen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überbaut werden sollen bzw. überbaut sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder), wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 angewandt. Die §§ 26, 27 und 28 finden keine Anwendung.

(3) Für Grundstücke in Kleingärten nach Bundeskleingartengesetz und Eigentümergärten gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.

(4) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 26, 27, 28 und der Absätze 1 bis 3 nicht erfasst sind (z.B. Lagerplätze) gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 29a Sakralbauten

(1) Vorhandene Kirchen oder vergleichbare Einrichtungen, die sowohl räumlich als auch zeitlich überwiegend für den Gottesdienst genutzt werden, werden mit einem Nutzungsfaktor von 1,0 berücksichtigt.

(2) Setzt ein Bebauungsplan die Zulässigkeit einer Kirche oder vergleichbarer Einrichtungen für den Gottesdienst fest, so ist für diese Nutzung Absatz 1 anwendbar.

§ 30

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 26 - 29 bestehen

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 26 – 29a entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken (§ 34 BauGB) die Zahl der zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(2) Bei Grundstücken, die nach § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbewohnten Grundstücken und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.

(3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne von § 25 Abs. 1. Bei Grundstücken nach Absatz 2 mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder bei Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und mindestens zwei weiteren Geschossen, die nicht Vollgeschosse im Sinne des § 25 Abs. 1 sind, ergibt sich die Geschosszahl aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nachfolgende volle Zahl aufgerundet.

(4) Tatsächlich hergestellte oder genehmigte unter- oder oberirdische Parkdecks gelten jeweils als ein Geschoss, auch wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 nicht erfüllen.

(5) Für die in § 29 Abs. 2 bis 4 genannten Anlagen, die in Bereichen der Absätze 1 und 2 liegen, sind § 29 Abs. 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

3. Abschnitt: Entstehung, Höhe und Fälligkeit des Beitrags

§ 31

Erneute Beitragspflicht

(1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 21 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn

1. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert (z.B. durch Zu-kauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitrags-pflicht entstanden war,

2. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschrift erhöht,
3. sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 24 Abs. 1 zugrunde lagen, geändert haben,
4. allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung (§ 25) oder eine andere Bebaubarkeit (§ 30a) zugelassen wird oder
5. ein Fall des § 26 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.

(2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 25. In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 2, 4 und 5 bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungs- oder Grundflächenfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 25 Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 4. Teils dieser Satzung entsprechend.

§ 32

Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großeinleitern

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann die Gemeinde durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gem. § 20 SächsKAG erheben.

§ 33

Beitragssatz

(1) Der Teilbeitrag für die Schmutzwasserentsorgung beträgt **3,61 €** je m² Nutzungsfläche.

§ 34

Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht für die Schmutzwasserentsorgung:

1. in den Fällen des § 21 Abs. 3 mit dem Inkrafttreten dieser Satzung,
2. in den Fällen des § 21 Abs. 1, sobald das Grundstück an die Schmutz- oder Niederschlagswasserentsorgung angeschlossen werden kann,
3. in den Fällen des § 21 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages,
4. in den Fällen des § 21 Abs. 4 mit dem Inkrafttreten der Satzungsänderung über die Erhebung eines weiteren Beitrags,
5. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch,
6. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nrn. 3, 4 und 5 mit dem Wirk-samwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Ände-rungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Geneh-migung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Gemeinde Kenntnis von der Änderung erlangt hat.

(2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 13 Abs. 2).

§ 35

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Abwasserbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 36

Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen

(1) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf den nach § 20 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Beitrag für die Schmutzwasserentsorgung in Höhe von 50 vom Hundert, sobald mit der Herstellung des öffentlichen Schmutzwasserkanals begonnen wird.

(2) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf den nach § 20 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Beitrag für die Nieder-

schlagswasserentsorgung in Höhe von 50 vom Hundert, sobald mit der Herstellung des öffentlichen Niederschlagswasserkanals begonnen wird. Soweit die Niederschlagswasserentsorgung über einen Kanal erfolgt, der auch Schmutzwasser führt, gilt Absatz 1. (3) Die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig. (4) Vorauszahlungen werden beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern später auf die endgültige Beitragsschuld angerechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht Beitragschuldner wird. (5) § 22 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 37

Ablösung des Beitrags

(1) Die erstmaligen Teilbeiträge für die Schmutzwasserentsorgung im Sinne von §§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 bis 3 können vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. (2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigten, dem Wohnungseigentümer oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart. (3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 21 Abs. 4, §§ 31 und 32) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen der erstmaligen Teilbeiträge unberührt. (4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

§ 38

Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die Beitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

V. Teil – Abwassergebühren

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 39

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen

- Schmutzwasserentsorgung als Einleitungsgebühr,
- Entsorgung abflussloser Gruben sowie Kleinkläranlagen als Entsorgungsgebühr.

§ 40

Gebührentschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührentschuldner.

(2) Mehrere Gebührentschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

(3) Die Abwassergebühr als grundstücksbezogene Benutzungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht. Entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

§ 41

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

(1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 42 Abs. 1).

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

§ 42

Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 50 Abs. 2) gilt im Sinne von § 41 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge

1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge und
3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

(2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührentschuldner bei Einleitungen nach § 7 Abs. 4, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) geeignete Messseinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 43

Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

(1) Nach § 42 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührentschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt. Die abzusetzende Wassermenge wird durch die Richtlinie zur Anerkennung von Abwassermengen, die nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden (Anlage 1) geregelt.

(2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Absatz 2 Nummer 3, ausgeschlossen ist. Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

(3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. je Viecheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 Kubikmeter/Jahr und
2. je Viecheinheit Geflügel 5 Kubikmeter/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Viecheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 1991 [BGBl. I S. 230], zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2024 (BGBl. I S. 387) m.W.v. 01.01.2025 in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 42 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermisderechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 30 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzmenge entsprechend zu verringern. Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

(4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum 31. Juli des jeweiligen Jahres an die Gemeindeverwaltung zu richten. Tritt der Tatbestand der Absetzung nach dem 31. Juli des jeweiligen Jahres ein, ist der Antrag unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 15. Januar des Folgejahres zu stellen.

3. Abschnitt: Abwassergebühren

§ 44

Höhe der Abwassergebühren

(1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird,

**- 6,97 € je Kubikmeter Abwasser für das Jahr 2026,
- 7,97 € je Kubikmeter Abwasser für das Jahr 2027.**

(2) Für die Teilleistung Ableitung des vorgereinigten Abwassers aus Kleinkläranlagen in öffentliche Regenwasserkanäle beträgt die Gebühr **0,60 €** je Kubikmeter eingeleitetes Abwasser.

(3) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Entnahme (Schlauchlänge bis 20 m), Abfuhr und Reinigung des Inhalts aus Kleinkläranlagen beträgt **79,79 €** je Kubikmeter.

(4) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Entnahme (Schlauchlänge bis 20 m), Abfuhr und Reinigung des Inhalts aus abflusslosen Gruben beträgt **45,36 €** je Kubikmeter.

(5) Neben den unter Absatz 4 und 5 erhobenen Gebühren wird bei Entleerungen von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, bei denen mehr als 20 m Saugschlauch benötigt werden, ein Zuschlag pro durchgeführte Entleerung erhoben. Der Zuschlag beträgt für eine Zusatzlänge

- über 20 m bis 40 m **2,38 €**,
- über 40 m **3,57 €**.

(6) Neben den unter Absatz 4 und 5 erhobenen Gebühren wird bei Entleerungen von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, bei denen für deren Entsorgung ein Kleinfahrzeug eingesetzt werden muss (Satellitenentsorgung), ein Zuschlag pro durchgeführte Anfahrt des Kleinfahrzeugs und Entleerung erhoben. Der Zuschlag beträgt **201,11 € /Anfahrt**.

(7) Kommt es im Fall vereinbarter Entsorgungseinsätzen nach Absatz 4 und 5 zu einer vergeblichen Anfahrt oder wird dieser Termin erst kürzer als 24 Stunden vorher storniert, wird ein Aufwandsersatz in Höhe von **77,35 €** erhoben.

§ 44 a

Gebührenmaßstab für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

Für Schlamm und Abwasser, das aus privaten Kleinkläranlagen oder privaten abflusslosen Gruben entnommen wird (§ 1 Abs. 2), bemisst sich die Abwassergebühr nach der an der Messvorrichtung des Spezialfahrzeuges festgestellten Entnahmemenge

4. Abschnitt: Starkverschmutzer

§ 45

Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

§ 46

Verschmutzungswerte

Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

5. Abschnitt: Gebührentschuld

§ 47

Entstehung und Fälligkeit der Gebührentschuld, Veranlagungszeitraum

(1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.

(2) Die Gebührentschuld entsteht jeweils zum Ende des Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum).

(3) Die Abwassergebühren nach Absatz 2 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 48

Vorauszahlungen

(1) Jeweils zum 25. März, 25. April, 25. Mai, 25. Juni, 25. Juli, 25. August, 25. September, 25. Oktober, 25. November und 25. Dezember eines jeden Kalenderjahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührentschuld nach § 49 Abs. 2 für die Leistung Schmutzwasserentsorgung zu leisten. Bei der Ermittlung der Vorauszahlungen ist jeweils ein Zehntel der Schmutzwassermenge des Vorjahres

zu Grunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Abwassermenge geschätzt.

VI. Teil - Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 49

Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte der Gemeinde anzugeben:

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,
2. die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist,
3. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksfläche, soweit das Grundstück niederschlagsentsorgt wird,
4. die maßgebenden Grundstücksfläche und die Teillächen samt Versiegelungsarten, sobald die Gemeinde den Grundstückseigentümer dazu auffordert. Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzugeben.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde anzugeben:

1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 42 Abs. 1 Nummer 2),
2. die Menge der Einleitungen auf Grund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 3) und
3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 42 Abs. 1 Nummer 3).

(3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:

1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
3. den Entleerungsbedarf der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben gemäß § 19a Abs. 3.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 50

Haftung der Gemeinde

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 18) bleibt unberührt.

(3) Im Übrigen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

(4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) bleibt unberührt.

§ 51

Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

(1) Die Gemeinde kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Sie kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt

ebenso für Maßnahmen um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.

(2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 52 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt,
2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
4. entgegen einer auf Grundlage von § 7 Abs. 2 Satz 1 bis 3 erlassenen Regelung Abwasser einleitet,
5. entgegen § 7 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von der Gemeinde herstellen lässt,
7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde herstellt, benutzt oder ändert,
8. die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
9. die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit der Gemeinde herstellt,
10. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
12. entgegen § 19 Abs. 1 die private Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
13. entgegen § 49 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Gemeinde nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Ordnungswidrig i.S. von § 6 Abs. 2 Nummer 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder nachlässig seinen Anzeigepflichten nach § 49 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

VII. Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen § 53

Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstücks-eigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfü-gungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Ver-mögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 54 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht aufgrund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt zum **01. Januar 2026** in Kraft.

Gleichzeitig treten:

- die Abwassersatzung der Gemeinde Müglitztal vom 28.02.2001 (Beschluss Nr. 19-2/2001),
 - die Satzung zur 1. Änderung der Abwassersatzung vom 28.11.2001 (27-3/2001),
 - die Satzung zur 2. Änderung der Abwassersatzung vom 24.11.2004 (Beschluss Nr. 5-26/2004),
 - die Satzung zur 3. Änderung der Abwassersatzung vom 18.12.2013 (Beschluss Nr. 42-2/2013),
 - die Satzung zur 4. Änderung der Abwassersatzung vom 16.06.2016 (Beschluss Nr. 19-1/2016)
 - die Satzung zur 5. Änderung der Abwassersatzung vom 27.11.2019 (Beschluss Nr. 4-11/2019)
 - die Satzung zur 6. Änderung der Abwassersatzung vom 22.11.2022 (Beschluss Nr. 22-8/2022)
- außer Kraft.

Müglitztal, 10.12.2025



Michael Neumann
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung vom Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist:
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegen-über der Gemeinde, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Müglitztal, 10.12.2025



Michael Neumann
Bürgermeister



Anlage 1 zu § 43

,,Richtlinie zur Anerkennung von Abwassermengen, die nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden“

Absetzungen werden berücksichtigt, wenn der Wasserbezug die Gesamtmenge von 30 m³ pro im Grundstück wohnender Personen und Jahr übersteigt.

1. Gartenbewässerung

- 1.1. Alle Flächen mit gärtnerischer Nutzung von 200 m² bis 800 m² werden pauschal mit 10 % der bezogenen Trinkwassermenge für den Abwasserabzug berücksichtigt. Alternativ kann für sämtliche Flächen mit gärtnerischer Nutzung mittels geeigneter Messeinrichtungen der Wasserverbrauch nachgewiesen werden.
- 1.2. Für Flächen mit gärtnerischer Nutzung über 800 m² muss mittels geeigneter Messeinrichtungen der Wasserverbrauch für gärtnerische oder landwirtschaftliche Nutzung nachgewiesen werden. Kann messtechnisch die Verwendung von Trinkwasser für gärtnerische oder landwirtschaftliche Nutzung nicht nachgewiesen werden, werden Anträge für diese Flächen nach Punkt 1.1. Satz 1 behandelt.
- 1.3. Der Einbau der geeigneten Messeinrichtung (Wasserzähler) muss den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen in der jeweiligen geltenden Fassung entsprechen und ist bei der Stadt Dohna zu beantragen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diese Messeinrichtung (Wasserzähler) nur Frischwassermengen entnommen werden, die nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Der Ein- und Ausbau der Messeinrichtung ist, ebenso wie der Wechsel der Messeinrichtung, durch eine zugelassene Fachfirma vorzunehmen, und die Messeinrichtung ist zu verplomben.
- 1.4. Die Kosten für die Installation, bzw. den Einbau, die Wartung, die Eichung und die Ablesung der Messeinrichtung, trägt der Kunde. Wasserzählernummer, Einbaudatum, Zählerstand, Aufstellungsort, sowie das amtlich bestätigte Eichprotokoll und den Installationsnachweis einer zugelassenen Fachfirma sind der Stadt Dohna zu übergeben.

2. Swimmingpool

Für Besitzer von Schwimmbecken wird eine Füllung/Jahr mit Nachweis der Größe des Beckens als Abwasserabsetzung zur Anwendung gebracht. Durch Kontrollen bei den Antragstellenden erfolgt eine Überprüfung. Dabei gelten folgende Werte hinsichtlich Verdunstung:

im Freien 3 l/m²/d für 4 Monate

in der Halle 6 l/m²/d für 12 Monate

3. Bäckereien

Die abzugsfähigen Wassermengen bei Bäckereien können anhand des Mehlverbrauchs ermittelt werden, wobei eine Pauschalmenge von 0,75 m³ pro t Mehl in Ansatz zu bringen ist (der Nachweis ist von der Bäckerei zu erbringen).

4. Wäschereien

Bei Wäschereien ergeben sich die abzugsfähigen Wassermengen in erster Linie aus dem Wassergehalt der Wäsche nach dem Schleudern und dem nachfolgenden Trocknungsprozess. Als Pauschale werden für 1000 kg Trockenwäsche 0,5 m³ angesetzt (Trocknung, Verdunstung).

5. Chemische Reinigungen

Für Chemische Reinigungen werden für die eingetretenen Wasserverluste pauschal 15 % des gewerblichen Wasserverbrauchs angesetzt. Es ist eine Nachweispflicht des Wasserverbrauchs notwendig.

6. Betonwerke

Als Pauschale sind 200 l/m³ Beton in Ansatz zu bringen, wobei der Wasserbedarf für die Betonherstellung und das Wasser für Reinigungszwecke inbegriffen sind.

7. Großküchen

Die bei Großküchen zu berücksichtigenden abzugsfähigen Wassermengen resultieren in erster Linie aus der Bereitung von Eintopf, Suppen und Saucen sowie aus Verdampfungsverlusten. Als Pauschale für die Absetzungen sind 0,5 l Wasser pro Essenportion in Betracht zu ziehen.

8. Tankstellen, Autowaschanlagen

Als pauschale Verdunstungs- und Verschleppungsmenge werden 10 % des Wasserverbrauchs als Abzugsgröße zur Anwendung gebracht.

9. Frei- und Hallenbäder

Bei der Verdunstung von Wasser kommen wie bei Schwimmbecken unter 2. Die gleichen Pauschalmengen zur Anwendung.

10. Gärtnereien (mit dortigem Wohnsitz)

Derartige Betriebe lassen sich nach dem Pro-Kopf-Wasserverbrauch des Haushaltes (30 m³/Person/Jahr) veranlassen. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass die tatsächlich zur Ableitung gelangenden Wassermengen aus dem Haushalt resultieren. Der darüber liegende Wasserverbrauch kann als Gieß- oder Frankwasser angesehen und abgesetzt werden.

Für Industriebetriebe, größere Einrichtungen wie Kaufhäuser, Banken, Krankenhäuser u.a. können keine allgemeingültigen Pauschalangeben gemacht werden. Bei Anträgen auf Abwassergebührenabsetzungen müssen der Nachweisführung dienende Zählereinrichtungen eingebaut werden, um festzustellen, wieviel eingesetztes Wasser nicht ins Abwassernetz gelangt bzw. man lässt über ein versiertes Ingenieurbüro ein derartiges Gutachten erstellen. Anträge dieser Art bilden eine Ausnahme und sind individuell zu bearbeiten.

Bürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (Abwasserabgabenz-Abwälzungssatzung - AbwAAbwälzS) der Gemeinde Müglitztal vom 10.12.2025

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

- § 1 Erhebungsgrundsatz, Abgabentatbestand
- § 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz
- § 3 Beginn und Ende der Abgabenpflicht
- § 4 Abgabenschuldner
- § 5 Entstehung und Fälligkeit
- § 6 Pflichten des Abgabenschuldners
- § 7 Anzeigepflicht
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 In-Kraft-Treten

Aufgrund des §§ 4 Abs. 1 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), den §§ 8, 9 Abs. 4 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114); zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), den §§ 7, 8 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) und des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Gemeinderat der Gemeinde Müglitztal am 10.12.2025 mit Beschluss

15.7.2025 folgende Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz, Abgabentatbestand

(1) Die Gemeinde Müglitztal erhebt eine Abgabe zur Deckung seiner Aufwendungen aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen nach § 8 Abs. 1 SächsAbwAG. Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt und für dessen Einleitung die Gemeinde Müglitztal nach § 8 Abs. 1 Sächs-AbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von im Jahresdurchschnitt weniger als acht m³/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 2 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHD).

(2) Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliche Schmutzwassereinleitungen bleiben abgabenfrei, wenn

1. der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und
2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

(3) Wird Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht, stellt dies keine Einleitung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 dar.

§ 2

Abgabenmaßstab und Abgabensatz

(1) Die Abgabe wird für Grundstücke, von denen Schmutzwasser aus Haushaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 eingeleitet werden, nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Für Grundstücke von denen ähnliche Schmutzwassereinleitungen im Sinne von § 1 Abs. 1 vorgenommen werden, weil das Grundstück nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken dient, wird die Abgabe nach der im Kalenderjahr eingeleiteten Schmutzwassermenge berechnet. Zur Abgabe nach Satz 1 und 3 gehört auch der durch die Erhebung der Abgabe entstehende Verwaltungsaufwand.

(2) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 wird nachfolgender Formel berechnet:

Anzahl der Einwohner des Grundstückes x 50% x Abgabensatz für eine Schadeinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück

(3) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt berechnet: Mengen des jährlich eingeleiteten Abwassers geteilt durch 40 multipliziert mit 50 v. H. des Abgabensatzes für eine Schadeinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück

(4) Der Abgabensatz für eine Schadeinheit beträgt 35,79 € (§ 9 Abwasserabgabengesetz)

(5) Der Verwaltungsaufwand je abgabepflichtiges Grundstück beträgt 19,62 €.

§ 3

Beginn und Ende der Abgabenpflicht

(1) Die Abgabenpflicht entsteht jeweils zu Beginn und endet jeweils mit Ende des Kalenderjahres, für das gegenüber der Gemeinde Müglitztal die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen festgesetzt wurde.

(2) Abweichend von Abs. 1 endet die Abgabenpflicht mit Ablauf des Monates,

1. in dem die Einleitung vom Grundstück entfällt und dies der Gemeinde Müglitztal schriftlich angezeigt wurde;
2. in dem das Grundstück an das zentrale Abwassernetz angeschlossen wurde;
3. in dem die Voraussetzungen für die Abgabenpflicht (Einleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser) entfallen.

§ 4

Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Abgabenschuldner.

(2) Mehrere Abgabenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Abgabenschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahrs.

(2) Die Abgabe ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen.

(3) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6

Pflichten des Abgabenschuldners

Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte bzw. sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte hat die, für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zu Kontrollzwecken hat er dem Personal oder den Beauftragten der Stadt Dohna den Zutritt zur Anlage zu gewährleisten und somit das Betreten des Grundstückes zu dulden.

§ 7

Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde Müglitztal sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt der Rechtsänderung schriftlich anzugeben.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die erforderlichen Auskünfte nach § 6 und § 7 nicht erteilt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Müglitztal, den 10.12.2025



Michael Neumann
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn,

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Müglitztal, den 10.12.2025

Michael Neumann
Bürgermeister



Bekanntmachungen der Gemeinde Müglitztal

Die Gemeinde Müglitztal schreibt nachfolgend aufgeführte Wohnung zur Vermietung aus:

Zur Vermietung steht eine wunderschöne 3-Raum Wohnung (59 m²) mit Balkon, zentral im idyllischen Ortsteil Mühlbach gelegen. Die lichtdurchflutete Wohnung in ruhiger Lage befindet sich im 2. Obergeschoss am Sportplatz 3, Müglitztal, OT Mühlbach. Die Wohnung wird derzeit saniert und wird voraussichtlich zum 1. Januar 2026 bezugsfertig sein. Es kann jedoch zu Verzögerungen kommen.

Der ortsansässige Kindergarten sowie die Grundschule Mühlbach und eine Gaststätte sind innerhalb von wenigen Minuten per Fuß zu erreichen. Auch für die öffentliche Anbindung ist gesorgt. Gleich in der Nähe befindet sich eine Haltestelle für die Buslinien 201 (Glashütte ↔ Bahnhof Heidenau), 202 (Mühlbach ↔ Bahnhof Heidenau) und 372 (Bahnhof Heidenau ↔ Busbahnhof Dippoldiswalde). Gleich am Bahnhof Mühlbach fährt der RB 72 (Heidenau ↔ Altenberg) ab.

Die Kaltmiete beträgt 400,00 € zzgl. Nebenkosten, diese liegen bei 150,00 €.

Anbei erhalten Sie die Angaben aus dem Energieausweis/Verbrauchsausweis: 139 kWh/(m².a), Energieträger Erdgas, Baujahr 1964.

Wir freuen uns auf Ihre schriftliche Bewerbung!

Bitte senden Sie diese an:

Gemeindeverwaltung Müglitztal
Schulstr. 18

01809 Müglitztal OT Weesenstein

Bei Fragen wenden Sie sich bitte telefonisch an 03529/5636-45 oder per Email an info@gemeinde-mueglitztal.de.



Foto: Gemeindeverwaltung Müglitztal

Informationen zum Breitbandausbau

SachsenEnergie versorgt Müglitztal künftig mit schnellem Glasfaser-Internet. Ihre Gemeinde wird im Rahmen des Kreisprojekts „Geförderter Breitbandausbau Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge“ an das Glasfaser-Netz angeschlossen. Die ersten Bauarbeiten sind bereits 2025 gestartet.

So läuft der Breitbandausbau ab:

Rückblick: Phase 1 - Vertragsabschluss

1. Information der Eigentümer, z.B. durch die Bürgerinformationsveranstaltung 2024
2. Beauftragung der SachsenEnergie zum Ausbau durch den Eigentümer (Bestätigung Auftrag zur Errichtung eines Glasfaseranschlusses)
3. Unverbindliche Beratung zu Vertragsfragen und Internettarifen bei Ihnen zu Hause, am Telefon oder im Shop

Aktuell: Phase 2 - Tiefbautrasse & Verlegen der Leerrohre (Fortführung 2026)

1. Durchführung der Hausbegehungen durch das beauftragte Tiefbauunternehmen DeNe Deutsche Netzbau GmbH, Dabei wird der Trassenverlauf auf dem Grundstück und der Montage des Hausübergabepunktes vor Ort besprochen
2. Durchführung der Tiefbauarbeiten
3. Herstellung der Hauseinführung – Wir vereinbaren vorab einen Termin mit Ihnen.

Status Quo:

Der Tiefbau ist in den Ortslagen Falkenhain & Crotta abgeschlossen.

Mühlbach & Burkhardtswalde sind in Teilbereichen gestartet und werden 2026 forgesetzt.

Phase 3 - Passive Infrastruktur & hausinterne Verkabelung (2026)

1. Wanddurchführung: Bohrungsdurchmesser ca. 26 mm, gas-, druck- und wasserdicht bis 2,0 bar
2. Aktivierung des Tarifvertrags

Die Inbetriebnahme des Glasfasernetzes ist bis Ende 2026 geplant.

Haben Sie Fragen rund um das Ausbauprojekt oder möchten noch schnell Ihren Vertrag auf Glasfaseranschluss abgeben?

Unser Kundenservice:

0800 5075500

E-Mail an: Kundenservice@Sachsen-GigaBit.de.

Information des Bürgermeisters der Gemeinde Müglitztal

Die Gemeindeverwaltung hat am Mo., den 22.12.2025, für Sie im Zeitraum von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr geöffnet. Im Zeitraum vom 23.12.2025 bis 02.01.2026 bleibt die Gemeindeverwaltung Müglitztal geschlossen. Genauere Informationen erhalten Sie über die aktuellen Aushänge bzw. die Homepage www.gemeindeverwaltung-mueglitztal.de.

Michael Neumann
Bürgermeister der Gemeinde Müglitztal

Neues aus der Stadt Dohna

Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heidenau-Dohna-Burkhardswalde und Ev.-Luth. Kirchengemeinde Maxen

Unsere Gottesdienste vom 21. Dezember 2025 bis 11. Januar 2026

21. Dezember – 4. Advent

Burkhardswalde: 9.30 Uhr Vorabauführung des Krippenspiels, Prädikant Glück

Weesenstein: 11.00 Uhr Vorabauführung des Krippenspiels, Prädikant Glück

Heidenau: 9.30 Uhr Gottesdienst, Pfr. Dr. Reichenbach

24. Dezember – Heiligabend

Burkhardswalde: 17.00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel, Pfrn. Gustke

22.00 Uhr Christnacht, Prädikant Glück

Weesenstein: 15.30 Uhr Christvesper mit Krippenspiel, Pfrn. Gustke

Dohna: 15.30 Uhr Christvesper mit Krippenspiel

17.00 Uhr Christvesper mit Kirchenmusik und Predigt, Pfr. Dr. Reichenbach

Maxen: 15.00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel und Chor, Pfr. Dr. Reichenbach

25. Dezember – 1. Christtag

Maxen: 10.00 Uhr Festgottesdienst mit Feier des Heiligen Abendmahls, Pfrn. Gustke

Dohna: 10.00 Uhr Festgottesdienst mit Feier des Heiligen Abendmahls, Pfr. Dr. Reichenbach

26. Dezember – 2. Christtag

Heidenau: 10.00 Uhr Festgottesdienst, Pfrn. Gustke

28. Dezember – 1. Sonntag nach dem Christfest

Burkhardswalde: 10.00 Uhr Singegottesdienst, Pfr. Dr. Reichenbach

31. Dezember – Altjahrsabend

Burkhardswalde: 17.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst, Pfrn. Gustke

Maxen: 15.30 Uhr Abendmahlsgottesdienst, Pfr. Dr. Reichenbach

Dohna: 17.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst, Pfr. Dr. Reichenbach

1. Januar – Neujahr

Heidenau: 14.00 Uhr Gottesdienst zur Jahreslösung, Pfr. Dr. Reichenbach

4. Januar – 2. Sonntag nach dem Christfest

Dohna: 15.00 Uhr Wiederholung des Krippenspielst, anschließend Kirchencafé

6. Januar – Epiphanias

Heidenau: 18.00 Uhr Andacht mit Sternsingern, Pfrn. Gustke

11. Januar – 1. Sonntag nach Epiphanias

Burkhardswalde: 10.00 Uhr Gottesdienst, Prädikant Glück

Dohna: 10.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst, Pfr. Dr. Reichenbach

Öffnungszeiten und Bankverbindung des Pfarramtes und der Pfarrbüros Ev.-Luth. Kirchengemeindepunkt Heidenau, Rathausstr. 6, 01809 Heidenau

Ev.-Luth. Pfarramt Heidenau, Rathausstr. 6, 01809 Heidenau, Telefon/Fax: 03529/517864, www.kirche-heidenau-dohna-burkhardswalde.de (www.kirche-hdb.de)

E-Mail: kg.heidenau@evlks.de; Öffnungszeiten: Dienstag und Freitag: 9.00-12.00 Uhr, Donnerstag, 14.00-17.30 Uhr

Ev.-Luth. Pfarrbüro Burkhardswalde, Nr. 20, OT Burkhardswalde, 01809 Müglitztal, Tel./Fax: 035027 5325, E-Mail: kg.burkhardswale-weesenstein@evlks.de, Öffnungszeiten: Mi: 11-12 u. 14-18 Uhr

Ev.-Luth. Pfarrbüro Dohna, Pfarrstr. 1, 01809 Dohna, Tel.: 03529 516670, Fax: 03529 517864 www.kirche-hdb.de, E-Mail: kg.dohna@evlks.de; Öffnungszeiten: montags, 9.00-12.00 Uhr, dienstags 14.00-18.00 Uhr, donnerstags, 9.00-12.00 Uhr

Ev.-Luth. Pfarrbüro Maxen, Maxener Str. 41, OT Maxen, 01809 Müglitztal, Mail: kg.maxen@evlks.de, www.kirchengemeinde-maxen.jimdo.com Telefon: 035206 21402, Fax: 035206/391414, Öffnungszeiten: donnerstags, 10-12 Uhr und nach Vereinbarung

Bankverbindung für alle:

Ev.-Luth. Kirchenbezirk Pirna, KD-Bank-LKG Sachsen, IBAN DE33 3506 0190 1617 2090 19, BIC: GENO DE D1 DKD, Verw-Zweck: RT 2691+Verwendungszweck

Gottesdienste in der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Röhrsdorf / Lockwitz

21.12.2025

09:00 Uhr Gottesdienst mit Pfr. i.R. Rau in Lockwitz

24.12.2025

14:00 Uhr Christvesper mit Zirkuskrippenspiel, Pfrn. Hinze in Lockwitz

15:30 Uhr Christvesper mit Krippenspiel, Pfrn. Hinze in Röhrsdorf

17:00 Uhr Christvesper mit Kantorei und Posaunenchor, Pfrn. Hinze in Lockwitz

25.12.2025

10:00 Uhr Gottesdienst mit Pfr. i.R. Rau im Schloss Röhrsdorf

26.12.2025

10:00 Uhr mit Weihnachtskantate „Gaudete tecum filiae Sion“, Pfr. Ilgner in Lockwitz

28.12.2025

10:00 Uhr KIRCHSPIEL-Gottesdienst mit Taufe in Bannowitz, Pfr. Grabner

31.12.2025

15:00 Uhr Pfrn. Hinze in der Kirche Röhrsdorf

17:00 Uhr mit Posaunenchor, Pfrn. Hinze in Lockwitz

04.01.2026

09:00 Uhr Pfr. Ilgner in der Kapelle Lockwitz

11.01.2025

10:30 Uhr Gospelnight unplugged, Pfrn. Hinze in Lockwitz

18.01.2025

10:00 Uhr KIRCHSPIEL-Kinogottesdienst im Programmkinostadt Ost, Schandauer Str. 73, Pfrn. Reinköster

Besondere Hinweise

Jeden Mittwoch, 16:00-17:00 Uhr (bis 17.12) Offene Kirche Schlosskirche Lockwitz

Jeden Sonntag um 18:00 Uhr Friedensandacht in der Kirche Röhrsdorf

Der Posaunenchor bläst ...

24.12. jeweils vor und in den Gottesdiensten in Lockwitz und Röhrsdorf

25.12., 9:30 Uhr vor dem Gottesdienst in Röhrsdorf

31.12., 17 Uhr im Gottesdienst in Lockwitz

Zehn Jahre Lockwitzer Kammermusik – Ein festlicher Rückblick

Am 21.09. feierten die Musiker:innen der Lockwitzer Kammermusik gemeinsam mit zahlreichen Gästen in der Schlosskirche Lockwitz ein besonderes Jubiläum: Zehn Jahre Lockwitzer Kammermusik – und zugleich das 20. Konzert dieser beliebten Reihe. Seit 2016 finden jährlich zwei Kammerkonzerte in der Schlosskirche statt, die sich durch abwechslungsreiche Programme und eine große Vielfalt an Mitwirkenden auszeichnen. Das Jubiläumskonzert stand unter dem Motto „10 Jahre musizieren mit Freunden“ und brach-

te vertraute sowie neue Musiker:innen zusammen, die ein breites Spektrum kammermusikalischer Werke präsentierten – von bekannten Komponisten wie Smetana und Poulenc bis hin zu selten gespielten Stücken von Backofen, Fibich und Frühling. Bereits am Nachmittag lud die Schlosskirchgemeinde ab 15 Uhr zu einem fröhlichen Beisammensein in den Pfarrgarten ein. Bei spätsommerlichem Wetter, Kaffee und Kuchen vom Mitbringbuffet sowie Volksliedern zum Mitsingen mit Rainer Herzog konnten sich die Gäste auf das Konzert einstimmen und miteinander ins Gespräch kommen. Um 17 Uhr begann das Konzert in der gut gefüllten Schlosskirche. Die große Resonanz und die spürbare Verbundenheit der Besucher:innen mit der Konzertreihe haben uns sehr gefreut. Die musikalischen Beiträge wurden mit großer Aufmerksamkeit und Begeisterung aufgenommen. Im Anschluss an das Konzert klang der Tag bei einer kleinen After-Show-Feier im Pfarrgarten aus. Die Schlosskirchgemeinde sorgte mit liebevoll zubereiteten Speisen und Getränken für einen gemütlichen Ausklang. Unser herzlicher Dank gilt der Schlosskirchgemeinde für die Gastfreundschaft und die organisatorische Unterstützung sowie dem Stadtbezirk Prohlis für die finanzielle Förderung des Jubiläumskonzerts. Wir freuen uns darauf, auch in den kommenden Jahren gemeinsam mit Ihnen musikalische Höhepunkte in der Schlosskirche Lockwitz zu erleben. Eine nächste Gelegenheit dazu gibt es am 28.06. Zur 21. Lockwitzer Kammermusik feiert das Sächsische Landesgymnasium für Musik unter dem Motto „Geburtstagskarte zum 60.“ ihr Jubiläum mit dem Jungen Kammerorchester und Ensembles.

Marjana Winkler und Ulf Hinze



Foto: LO-Kammermusik (Rechte: Angelika Luft)

Locki, die Kirchenmaus

Liebe Kinder, mein Name ist Locki und ich bin vor kurzem in der Lockwitzer Schlosskirche eingezogen. Es gefällt mir hier sehr, denn ich habe schon eine Menge schöner Sachen erlebt, z.B. den Erntedank fest-Gottesdienst. Im Moment probe ich das Zirkuskrippenspiel für die Christvesper am Heiligabend 14 Uhr. Doch vielleicht treffen wir uns schon eher: Ich freue mich, wenn wir uns zum Familiengottesdienst am 1. Advent sehen.

Eure Locki

Erreichbarkeit und Öffnungszeiten Friedhofsverwaltung/Pfarramt Lockwitz

Tögelstr. 1, 01257 Dresden
Tel.-Nr.: 0351 – 28 40 302, E-Mail: kg.dresden_lockwitz@evlks.de
Mittwoch 09:00 bis 14:00 Uhr
www.kirchspiel-dresden-sued.de

Besuchen Sie uns im Internet
wittich.de

Eckstein Gemeinde Dohna (Ev. Freikirche)

Begegnungszentrum Burg Dohna, Pfarrstr.6, 01809 Dohna

Gemeindleiter: Pastor Carsten Holey

Büroöffnungszeiten: Dienstag & Donnerstag 9.00 Uhr-16.00 Uhr

Telefon/Fax 03529 510 312/ 502 446

E-Mail: info@eckstein-dohna.de

Homepage: www.eckstein-gemeinde.de

Beratung und Begleitung für Einzelne, Familien und Paare

Petra Holey (Familientherapeutin) 03529/502 448

E-Mail: p.holey@familientherapie-dohna.de

Termine nach Vereinbarung

Vermietung des Burggeländes und der Gebäude:

Kontakt über Karl-Heinz Knobloch 0152/29587633

Regelmäßige Veranstaltungen:

Sonntag 10.00 Uhr Gottesdienst

Herzliche Einladung für unseren Weihnachtsgottesdienst mit Krippenspiel am 24.12. um 15.00Uhr im Saal der Burg Dohna.

Royal Rangers (christliche Pfadfinder)

Kontakt und Information:

Fritz Baor (Stammleiter) 0174-8413644 royalrangers351@gmail.com

Treffen der Royal Rangers: Jeden Donnerstag von 16.30Uhr bis 18.30Uhr

Bitte informieren Sie sich auf unserer Webseite(rr351.de)

Wir bieten coole Outdoor-Aktivitäten für jedes Alter an:

- Entdecker (4 - 6 Jahre) -Forscher (6 - 8 Jahre)
- Kundschafter (9 - 11 Jahre) -Pfadfinder (12 - 14 Jahre)
- Pfadranger (15 - 17 Jahre) -Royal Ranger (ab 18 Jahre)

Kommt doch mal vorbei!



Kindertageseinrichtungen

Kinderhaus „Bummi“

Leiterin: Viola Michel

Stellvertretende Leiterin: Regina Werner

01809 Dohna, Georgstraße 2

Telefon: 03529 5636700; 0173 3976307

Fax: 03529 5296429

E-Mail: kindergarten-bummi@stadt-dohna.de

Kindergarten „Zwergenburg“

Leiterin: Jana Meyer

OT Sürßen, Sürßen Nr. 26, 01809 Dohna

Telefon: 03529 5636710, Fax: 03529 598441

E-Mail: kindergarten-zwergenburg@stadt-dohna.de

Kindergarten „Am Fuchsbau“

Leiterin: Ria Grodde

OT Krebs, Krebs Nr. 21, 01809 Dohna

Telefon: 03529 5636720, Fax: 03501 507641

E-Mail: kindergarten-fuchsbau@stadt-dohna.de

www.kita-am-fuchsbau.de

Kindertagespflege

Jeanette Bartsch

Lockwitzer Str. 10, 01809 Dohna OT Borthen
Telefon: 0160 2413634
E-Mail: jeanette@bartsch-borthen.de

Anke Großer

An der Bodritz 9, 01809 Dohna
Telefon: 0162 5669784
E-Mail: kindertagespflege.anke.grosser@gmx.de

Anne Kümmer

Carl-Strehle-Str. 5 A, 01809 Dohna
Telefon: 0176 60395617
E-Mail: annekuemmer@t-online.de

Zur Information für unsere Eltern

Schließtage 2026* für alle Dohnaer Kindertageseinrichtungen

15.05.2026
24.12.2026 bis 01.01.2027

Weitere Schließtage für pädagogische Weiterbildungen des Fachpersonals sowie für Großreinigungen und Malerarbeiten:

Kinderhaus Bummi

13.03.2026
14.08.2026
05.11.2026 bis 06.11.2026

Kita Am Fuchsbau

20.02.2026
14.08.2026
30.10.2026

Schließungen der Kita Am Fuchsbau ab 15:30 Uhr für pädagogische Dienstberatungen: Jeden 1. Mittwoch im Monat

Kita Zwergenburg

Vorauss. 22. - 24.04.2026 + 30.10.2026

Schulhort Dohna

13.03.2026
14.08.2026
19.11.2026 bis 20.11.2027

*Berichtigt die Veröffentlichung vom 26.09.2025

Dohna, den 05.11.2026

Dr. Ralf Müller
Bürgermeister

Martinsumzug begeistert Groß und Klein

Der diesjährige Martinsumzug war ein voller Erfolg und lockte zahlreiche Familien an. Wie in jedem Jahr ritt St. Martin hoch zu Ross vom Kinderhaus *Bummi* hinauf zur Burg – ein beeindruckender Anblick, der besonders die Kinder begeisterte. Bereits an der Kita *Bummi* erinnerten die Ritter an die Tradition des Teilens, indem sie dort die begehrten Taler und Hörnchen an die Kinder verteilten.

Hinter dem Pferd und begleitet von der Feuerwehr zog anschließend ein farbenfroher Lampionumzug durch die Straßen. Die leuchtenden Laternen und eine wunderbare musikalische Einlage sorgten für eine stimmungsvolle Atmosphäre.

Auf der Burg angekommen, erwartete die Besucher ein gemütliches Beisammensein am Feuer. Bei leckerem Essen und wärmenden Getränken ließen viele den Abend gemeinsam ausklingen.

Ein herzlicher Dank gilt allen Helferinnen und Helfern, die diesen besonderen Abend möglich gemacht haben.



Foto: Freiwillige Feuerwehr Dohna



Wir wünschen allen eine lichtvolle, friedliche und herzliche Weihnachtszeit. Vielen Dank für die vertrauensvolle und wertschätzende Zusammenarbeit in diesem Jahr. Es ist schön zu erleben, wie viel wir gemeinsam für die Kinder bewegen können. Wir freuen uns auf ein neues Jahr voller Begegnungen, Lachen und gemeinsamer Momente.

Ihr Bummi-Team

— Anzeige(n) —

— Anzeige(n) —

Wir wünschen Wärme, wünschen Licht und eine friedliche Weihnacht



Foto: Kita Am Fuchsbau

Ein herzliches Dankeschön an alle, die uns über das ganze Jahr hilfreich begleitet haben und einen besonderen Gruß senden wir an unsere Krebser Einwohner.

Die Kita AM FUCHSBAU Dohna/Krebs

Die letzten Blätter

Der Herbstwind
fegt wild um die Ecke
und bläst
die letzten Blätter weg.

Sie wirbeln
kunterbunt umher,
ein letzter Stoß
der Baum ist leer.

Unsere
„BLÄTTERMONSTERBANDE“
sammelt sich am Boden
als ein bunt' Gemisch.

Dort bleibt es liegen,
bis es schneit,
denn nun
folgt die Winterzeit.

(nach Elke Braunling)



FRIDAY
14.11.2025

... und die nun folgende Adventszeit spendet
uns allen zauberhaftes Licht in der dunklen
Winterzeit.

Möge uns allen das Jahr 2026 viele
hoffnungsvolle Lichtblicke bescheren.

„Fort mit den Zweifeln, und wahret euch den
Glauben an diese Welt – trotz dieser Welt.“
(Theodor Fontane)

In diesem Sinne
Ihre Ersatztagespflege Claudia Weber
&
Ihre Tagesmutter Anne Kümmel

Dohna, den 24.11.2025

— Anzeige(n) —

“Schneeflöckchen tanze,
Tanze auf und nieder
Flieg' vom Himmel schnell herab
Dass ich meine Freude hab
Schneeflöckchen tanze”

Ein herzliches Dankeschön an alle
Eltern für Ihr Vertrauen!
Ich wünsche jedem eine
besinnliche Vorweihnachtszeit und
freue mich auf eine weitere gute
Zusammenarbeit mit all meinen
Tageskindern und deren Eltern im
kommenden Jahr.
Tagesmutter Jeanette Bartsch





Schule

Grundschule „Marie Curie“

Schulleiterin: Ute Stephan
stellv. Schulleiterin: Anke Gretzschel
Sekretariat: Sylvene Zimmermann
Burgstr. 15, 01809 Dohna
Telefon: 03529 5636770
E-Mail: grundschule@stadt-dohna.de
Internet: www.grundschule-dohna.de

Oberschule „Marie Curie“

Rektorin: Katrin Ludwig
Konrektorin: Kerstin Heidel
Sekretariat: Doreen Rödel
Burgstr. 15, 01809 Dohna
Telefon: 03529 5636760
E-Mail: oberschule@stadt-dohna.de
Internet: www.os-dohna.de

21.11.25 Vorlesetag in der Marie-Curie-Grundschule Dohna

Endlich war es wieder soweit. Am Freitag, den 21.11.25 fand in der Marie-Curie-Grundschule der Vorlesetag in allen Klassen statt. Schon viele Jahre kommen an diesem Tag Muttis, Lehrerinnen, Bibliothekangestellte, der Bürgermeister, Rentnerinnen oder andere Personen in die Klassen und lesen den Kindern Geschichten vor, sprechen darüber oder stellen auch die Autoren vor. So las die Konrektorin der Oberschule, Frau Heidel, der Klasse 4a ein Buch von Erich Kästner vor und erzählte den Kindern über das Leben von ihm in Dresden.

In den zweiten Klassen liest unser Bürgermeister traditionell den Schülerinnen und Schülern vor. Dieses Jahr stellte er verschiedene Bücher vor. So zum Beispiel aus „Ziemlich beste Mäuse“ und „Toni Tintenkleks“. Die Kinder hörten ganz aufmerksam zu und genossen diese Zeit.

Die dritten Klassen hatten Besuch von Frau Mössinger und ihrem Mann. Beide stellten die abenteuerliche Erfindung und Rei-

se der kleinen Wühlmaus vor. Das Buch hieß Earhart „Der abenteuerliche Flug einer Wühlmaus um die Welt“. Gespannt hörten alle Kinder und die Klassenlehrerin zu! Leider war die Zeit viel zu schnell vergangen und das Ende der Geschichte muss die Klasse 3 nun alleine weiterlesen. Frau Mössinger freut sich schon über einen Besuch aller Kinder in der Stadtbibliothek Dohna. Auch die Klasse 3 hat schon einen Termin gebucht.

Vielen lieben Dank an alle Akteure! Vorlesen ist für alle Kinder so wichtig und gerade jetzt in der gemütlichen, manchmal auch aufregenden Vorweihnachtszeit eine schöne Sache, um gemeinsam in der Familie zusammen zu finden.

*U. Stephan
Schulleiterin*



Fotos: Grundschule Dohna

Hort

Leitung: Grit Wiedemann
Reppchenstraße 10a, 01809 Dohna
Telefon: 03529 5636730, Fax: 03529 597941
Außenstelle: Burgstraße 13, 01809 Dohna
Telefon: 03529 599450, Fax: 03529 5976423
E-Mail: Hort-Dohna@stadt-dohna.de

Bibliothek

Stadtbibliothek Dohna

Aktuelle Öffnungszeiten



Montag:	geschlossen
Dienstag:	11:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch:	11:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag:	geschlossen
Freitag:	geschlossen

Wir haben an folgenden Tagen veränderte Öffnungszeiten:

Dienstag, 15. Dezember 2025 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch, 16. Dezember 2025 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Die Bibliothek ist vom 23. Dezember 2025 bis 5. Januar 2026 geschlossen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen zu den angegebenen Öffnungszeiten gern unter folgender Telefonnummer zur Verfügung: 03529/563633.

Sie erhalten aktuelle Informationen über die Aushänge, auf www.stadtbibliothek-dohna.de und www.stadt-dohna.de. Gern beantworten wir Ihre Fragen auch per Mail unter bibliothek@stadt-dohna.de.

Der Dankesbrief



**Liebe Kinder in Dohna und um Dohna herum,
wir – die Bibliotheksmäuse Lise und Marie – möchten Euch von ganzem Herzen Danke sagen für all die wunderbaren Erlebnisse, die wir in diesem Jahr mit Euch teilen durften!**

Lise: „Marie, wie findest du den Anfang für den Dankesbrief an die Kinder?“

Marie: „Mmmh! Kannst du auch als Ende nehmen.“

Lise: „MARIE! So werden wir nie fertig. Wir hatten schließlich schon ... gestern Abgabetermin ... die Redaktion, das Rathaus, die Kinder aus Dohna und um Dohna herum ... warten auf DIESEN Brief ...“

Marie (kichert): „Ist ja schon gut ... was haben wir denn so alles erlebt in diesem Jahr?“

Lise: „Wir haben zum Beispiel „Foto-Sven“ getroffen.“

Marie: „Der war lustig. Er hat sich über uns sprechende Mäuse erschrocken, als wenn das was Besonderes wäre. Aber danach haben wir ganz viel darüber gelernt, wie man wunderschöne Fotos macht.“

Lise: „Wir wissen jetzt, dass die Mausperspektive sehr außergewöhnlich sein kann.“

Lise nimmt den großen Stift und schreibt lächelnd folgenden Text:
Wir haben „Foto-Sven“ getroffen. Er hat uns gezeigt, wie man mit der Mausperspektive ganz besondere Fotos macht. Jetzt sehen wir die Welt mit neuen Augen. Unsere Bilder sind richtig mäusestark geworden!

Marie: „Mäusestark gefällt mir.“

Lise: „Dann kann ich mich an „Uhrmacher-Tim“ erinnern.“

Marie: „Genau, der Meister der Zeit. Ihm gefiel ganz besonders unsere Sonnenuhr am Marktplatz.“

Lise schreibt weiter:

Dann kam „Uhrmacher-Tim“ zu Besuch. Er hat unsere Mäuseuhr repariert. Wir haben spannende Dinge über Uhren erfahren. Seitdem wissen wir, wie wichtig Zeit und Pünktlichkeit beim Käsefrühstück ist.

Marie: „Käsefrühstück!!! Das erinnert mich an die „Käse-Biene“. Lise: „Oh ja!!! All die schönen Käsesorten. Die Sabine müssen wir unbedingt wieder einladen.“

Marie: „Genau, dann können wir ihr erzählen, welche Käsesorten wir seitdem ausprobiert haben.“ Lise: „Und welche Länder wir vom Sofa aus beknuspert ... äh bereist haben.“

Marie: „Ich erinnere mich noch gut daran, dass wir wegen dir die ganzen Reiseführer und Bildbände aus dem ersten Stock runter geschleppt haben, nur um Frankreich, Belgien und die ganzen anderen Käseländer zu suchen.“ Lise schreibt weiter:

Ein echtes Highlight war der Besuch der „Käse-Biene“. Sie hat uns wortwörtlich in die Welt des Käses entführt. Seitdem machen wir eine Genuss-Weltreise für Käse-Kenner-Mäuse erster Klasse. HiHi!!! Mmmh, so lecker! Dabei schauen wir uns die Reiseführer und Bildbände über Frankreich, Belgien oder die anderen Länder an. Selbst in Indien gibt es Käse.

Lise: „Wer hat uns noch besucht, Marie?“

Marie: „Mathe-Chris. Mit dem haben wir nicht gerechnet. Dafür er mit uns umso mehr.“

Lise: „Das war großartig. Pizza nach Zahlen.“

Marie: „Ja, ganz ohne Telefonnummer. Aber die Pizza war lecker, das muss ich zugeben. Durch die ganze Rechnerei habe ich trotzdem abgenommen.“

Lise: „Und wir haben so schöne Bücher über Zahlen und Mathematik!“

Lise schreibt weiter:

Und dann war noch „Mathe-Chris“ bei uns zu Besuch. Er hat mit uns ausgerechnet, wie man ganz preiswert eine Pizza macht. Jetzt können wir Rechnen und Genießen – eine perfekte Kombination für uns Bibliotheksmäuse!

Lise: „Und wollen wir den Kindern unsere Pläne für das nächste Jahr verraten?“

Marie: „Mmmm... Du wolltest doch wissen, ob Mäuse Steuern zahlen müssen. Oder, ob es in Griechenland auch Käse gibt. Und...“

Lise: „Stopp! Nicht alles gleich verraten. Zu viel Spannung tut auch nicht gut.“

Deshalb schreibt die Lise zum Abschluss:

Wir freuen uns schon riesig auf das neue Jahr mit Euch und vielen weiteren interessanten Menschen aus Dohna, um Dohna und all unseren Fans in der ganzen Welt. Wer weiß, welche Abenteuer noch auf uns warten?

Eure Bibliotheksmäuse
Lise und Marie

Museum

Heimatmuseum Dohna

Am Markt 2, 01809 Dohna
Telefon: 03529 563634; Fax: 03529 5636934
E-Mail: museum@stadt-dohna.de

Öffnungszeiten:

jeder 1. und 3. Samstag und Sonntag: 14:00 – 17:00 Uhr
Dienstag: 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Neues aus dem Museum

Vom **06.12.2025 bis 01.02.2026** holt das Museum Dohna ein weiteres Stück Erzgebirge ins Müglitztal. Räuchermänner, Rauchfrauen und andere Behausungen für die beliebten „Karzl“n zeugen von einer 200 Jahre alten Tradition und einem regionalen Handwerk, das eine ganze Region prägte und immer noch prägt. Von liebgewonnenen Kindheitserinnerungen bis zu modernen Interpretationen ist einiges in der Ausstellung zu entdecken.

**Vom 06.12.2025 –
01.02.2026 heißt es:**

**„Riecht mal...
es weihnachtet sehr!
‘S Räuschormännl“**



Gezeigt werden verschiedene Räuchermänner, Räucherfrauen und Gegenstände aus einer privaten Sammlung. Spannende Geschichten um diese erzgebirgische Kultfigur sowie deren Geschichte selbst werden erzählt.

**Lasst euch überraschen und bleibt neugierig!
Herzlichst Euer Team des Museums Dohna**

Neugierig geworden? Dann ab ins Museum...

Während der Sonderausstellung hat das Museum **JEDEN SAMSTAG UND SONNTAG von 14 bis 17 Uhr geöffnet, auch zwischen den Jahren.**

Weitere geplante Veranstaltungen:

03.04. – 03.05.2026

6. Dohnaer Stadtrallye für Auskenner

02.05. – 31.07.2026

Sonderausstellung

31.07.2026

Hofnacht Dohna

19.09. – 20.09.2026

5. Mittelalterliches Burgfest Dohna

26.09.2026

Das alljährliche Drachenfest für kleine und große Drachensteigbegleisterte auf der Kleinsedlitzer Höhe am Heidenauer Wasserturm.

05./06.12.2026

Dritte Historische Hofweihnacht im Museumsgarten/ Eröffnung der Weihnachtsausstellung

05.12.2026 – 31.01.2027

Weihnachtsausstellung

Wir freuen uns auf Sie! Bleiben Sie neugierig.
Herzlichst

Ihr Team des Museums Dohna

Feuerwehr

Fortschritt trifft Ehrenamt – das HLF 20 der Ortfeuerwehr Dohna ist da

Nach mehr als zwei Jahrzehnten treuem Dienst, wurde das Löschgruppenfahrzeug (LF 16) der Ortsfeuerwehr Dohna außer Betrieb genommen und durch ein neues, moderneres Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 20) gebührend abgelöst. Unser neues HLF 20 ist ein richtiger Allrounder. Ob Brandbekämpfung, Verkehrsunfälle, Türöffnungen oder Unwetterlagen – das HLF 20 ist individuell einsetzbar und dank einer Vielzahl von moderner Technik für jedes Einsatzszenario optimal ausgerüstet. Nach einer intensiven Planungsphase wurde das HLF 20 im Jahr 2024 auf einem robusten MAN-Fahrgestell aufgebaut. Es verfügt über einen großen Löschwassertank, sowie zahlreichen Geräten für die technische Hilfeleistung. Dazu zählen akkubetriebene Rettungsgeräte, eine LKW-Rettungsplattform und ein Sprungretter. Das äußerliche Highlight ist eine leistungsstarke Frontseilwinde, die das Bewegen und Sichern von schweren Lasten ermöglicht. Nachdem das HLF 20 bereits im September 2025 in den Dienst genommen wurde, erhielt es am zweiten Adventswochenende den offiziellen Segen. In einem feierlichen Rahmen auf unserem diesjährigen Weihnachtsmarkt wurde das neue Fahrzeug geweiht und noch einmal symbolisch in den Dienst gestellt. Dabei wurden die Kameradinnen und Kameraden gesegnet und ihnen stets eine gesunde Rückkehr aus jedem Einsatz gewünscht. Unser Dank gilt allen, die an der Vorbereitung und Durchführung dieser Feierlichkeit beteiligt waren und diese möglich gemacht haben. Mit der Ablösung des LF 16 durch das HLF 20 endet ein Kapitel in unserem Feuerwehrdienst, zugleich eröffnet sich aber ein Neues. Für die Feuerwehr Dohna bedeutet dies einen deutlichen Zugewinn an Vielseitigkeit und moderner Technik. Die Ortsfeuerwehr Dohna und der Feuerwehr Förderverein Dohna e.V. wünschen Ihnen und Ihrer Familie eine ruhige und besinnliche Weihnachtszeit. Kommen Sie alle gut und sicher ins neue Jahr.



Foto: Freiwillige Feuerwehr Dohna

WEIHNACHTSBAUM verbrennen in GORKNITZ Samstag 17.01.2026

17:00 Uhr Beginn

17:45 Uhr Fackelwanderung

Treffen am Feuerwehrhaus in Gorknitz. Fackeln gibt es gratis vor Ort. Lampions für die Kinder bitte mitbringen.

18:30 Uhr Weihnachtsbaumverbrennen

Für das leibliche Wohl unserer Gäste ist gesorgt und verweilen können unsere Gäste am gemütlichen Feuer oder im beheizten Festzelt.

Weihnachtsbäume werden am Samstag den 17.01.2026 ab 13:00 Uhr in Sürßen, Tronitz, Bosewitz, Gamig und Gorknitz vor den Häusern / Wohnungen abgeholt.

Für jeden mitgebrachten Weihnachtsbaum gibt es einen Gutschein für ein Freigetränk.

Auf Ihr Kommen freut sich:



Feuerwehrverein Gorknitz e.V.
Gorknitzer Str. 27a · 01809 Dohna / OT Gorknitz



Vereine

Highlights zum Jahresende beim LSV Gorknitz

Starker Jahresendspurt für unseren Nachwuchs

Unsere D-Jugend hat sich bis ins Viertelfinale des Kreispokals vorgekämpft. Siegreich war die Mannschaft um die Trainer Marcel Herberg, Tim Löffler und Enrico Wolf in Schönenfeld, Graupa und daheim gegen Sebnitz. Lediglich gegen Schmiedeberg mussten sich die Kids geschlagen geben. Nach einem 2:2 sorgte das Neunmeterschießen für das Ausscheiden. Wir sind stolz auf diese herausragende Mannschaftsleistung. Im nächsten Jahr unternimmt das Team einen neuen Anlauf.

Die Hallensaison hat begonnen – kommt zum LSV!

Seit November trainieren unsere Vereinsmitglieder einmal pro Woche in der Dohnaer Turnhalle. Ihr habt Lust auf Fußball mit Spaß? Dann kommt gern vorbei!

- G-Jugend (Jahrgang 2019 und jünger): freitags, 16.00 - 17.00 Uhr mit Trainer Peter Mönch
- F- Jugend (Jahrgänge 2017/2018): donnerstags, 16.00 - 17.00 Uhr mit Trainer Falk Wirthgen
- E-Jugend (Jahrgänge 2015/2016): donnerstags, 16.00 - 17.00 Uhr mit Trainer Ben Hühnchen
- D-Jugend (Jahrgänge 2013/2014): freitags, 17.00 - 18.30 Uhr mit Trainer Marcel Herberg, Tim Löffler und Enrico Wolf
- B-Jugend (Jahrgänge 2009/2010): freitags, 18.30 - 20.00 Uhr mit Trainer Daniel Herberg
- Alte Herren & Männer: freitags, 20.00 - 22.00 Uhr

Doppelkopfturnier mit reichlich Stimmung

Mindestens einmal im Jahr rauchen am Freitagabend die Köpfe im Gorknitzer Vereinsheim: dann ist es Zeit für das legendäre Doppelkopfturnier. Anfang November konnte nach 64 intensiven Spielen

unser Holz den ersten Platz mit 78 Punkten nach Hause nehmen. Auf Platz 2 folgte Jeffry Gerlach und der Bronze-Platz ging an Uwe Unger. Wir danken Familie Osterland, die mit viel Liebe und Engagement alljährlich dieses Highlight organisiert und ausrichtet.

Aus Altpapier mach guten Zweck

Wir bedanken uns herzlich bei allen fleißigen Altpapiersammlern sowie allen Helfern aus dem Verein für zwei gelungene Sammelaktionen. Auch im kommenden Jahr werden wir zweimal Altpapier von umliegenden Dörfern einsammeln: im März und im September 2026.

Kurz vor Weihnachten ist es wieder so weit: unser Weihnachtsmarkt am 20.12.2025

Wir laden alle Nachbarn und Freunde herzlich zum gemütlichen Weihnachtsmarkt ein. Und wer weiß, vielleicht schaut auch mal der Weihnachtsmann vorbei? Ab 15.00 Uhr geht's los. Für Groß und Klein gibt es eine Bastelstraße und ab 18.00 Uhr sorgt der Posaunenchor aus Lockwitz für festliche Stimmung.

Weitere Highlights:

- Herzante & süße Leckereien
- Geschenkideen vom Gut Gamig
- Tombola & Glücksrad
- Feuerschale & Knüppelkuchen
- Gorknitzer Nonsense-Fünfkampf

Ausblick: Kommende Events

Wir würden uns sehr freuen, wenn ihr vorbeischaut und unsere Mannschaften anfeuert.

- Samstag, 20.12.2025: stimmungsvoller Auftakt in die Festtage beim Gorknitzer Weihnachtsmarkt - alle Freunde, Fans und Nachbarn sind herzlich willkommen!
- Wochenende 20.-22.02.2026: Gorknitzer Budenzauber. Das Turnier für Jung und Alt in der Sporthalle Dohna, organisiert vom LSV Gorknitz. Kommt gern vorbei, für das leibliche Wohl wird in gewohnter Manier gesorgt.

Vielen Dank an alle aktiven Sportlerinnen und Sportler, Fans und Unterstützer. Wir sind froh, dass es euch gibt. Wir wünschen allen wunderbare Festtage mit guter Laune, gutem Essen und einer friedlichen Zeit mit Freunden & Familie.

Euer LSV Gorknitz 61 e.V.

— Anzeige(n) —

Die Fuchsbrücke

Was lange währt, wird richtig gut:
Am Wanderweg von Burkhardswalde nach Weesenstein zweigt am Waldbeginn der Wanderpfad zur Fuchsschlucht ins Müglitztal ab.

Nachdem die alte Holzbrücke über den Bach schon vor vielen Jahren den Geist aufgegeben hatte, war zwar sofort die Idee für einen Neubau da, aber an der Umsetzung tat sich lange nichts. Insbesondere weil die neue Brücke aus Stahl sein und damit nicht so schnell verfallen sollte wie der Vorgänger.

In diesem Jahr hatten wir aber Glück und konnten das wichtigste - die Stahlträger - organisieren.

Auch die weiteren Bauteile konnten wir dann noch besorgen.
Nach der Vorbereitung der Auflager mit Betonfertigteilen erfolgte am 25. Oktober das Verlegen der Träger und das Auflegen der Gitterrostes sowie das Anschweißen des Geländers. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Technik mit zwei Traktoren, Seilzug, Notstromaggregat und Schweißgerät gelang uns das an einem langen Vormittag.

Wir danken dem Eigentümer, der ITM Zschaler GmbH, der Fluorchemie Dohna GmbH und allen weiteren Beteiligten für ihren Anteil am Gelingen dieses Projektes.

Für uns bleibt natürlich noch, den Weg auf seiner ganzen Länge bis in das Müglitztal wieder leicht begehbar zu machen. Das werden wir in den nächsten Arbeitseinsätzen angehen.

Gunter Berger und Wigand Stransky
Heimatverein Burkhardswalde
www.burkhardswal.de

— Anzeige(n) —



Foto: Heimatverein Burkhardswalde

Ortschaft Meusegast

Neujahrsgruß vom Ortschaftsrat Meusegast / Köttewitz / Krebs



Wir hoffen alle Einwohner haben besinnliche Weihnachtstage im Kreis Ihrer Familien und Freunde und ebenso einen guten Start ins Jahr 2026.



Informationen aus den Ortsteilen:

MEUSEGAST

Am 04.01.2026 (witterungsbedingt) werden die Arbeiten am „PIKOPARK“ beginnen und die ausführende Firma hatte uns zugesagt, dass das Dorffest wie immer ohne Behinderungen stattfinden kann.

An dem Feuerwehrhaus in Meusegast wurden die Arbeiten für den Anfahrschaden und die Arbeiten an den Wasserschäden erledigt.

KÖTTEWITZ

Die Tischtennisplatte wird instandgesetzt und im Frühjahr durch Eigeninitiative der Mitglieder des OR auch der Platz um die Tischtennisplatte bespielbar gestaltet.

KREBS

Die Bushaltestelle wurde fertiggestellt und der Feuerlöschteich von Grünpflanzen befreit.



Fotos: Ortschaftsrat Meusegast

Die Arbeit des Ortschaftsrates kann nur erfolgreich sein, wenn alle sich daran beteiligen.

Bitte senden Sie Ihre Anfragen und Wünsche an uns gern per Mail ortsvorsteher.meusegast@stadt-dohna.de oder kommen

Sie zu den Ortschaftsratssitzungen und besprechen vor Ort Ihr Anliegen an uns.

Bitte informieren Sie sich in den Schaukästen, dort werden wir immer wieder interessante Informationen aushängen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Helmecke, Ortsvorsteher

ortsvorsteher.meusegast@stadt-dohna.de

Zedernweg 6, 01809 Dohna, TEL: +49 176 45872468

Schule

Grundschule Mühlbach

Schulleiterin: Daniela Santura

Sekretariat: Pia Schütze

Neue Straße 5, 01809 Müglitztal, OT Mühlbach

Telefon: 035027 5451, Fax: 035027 62437

E-Mail: info@gs-muehlbach.de

Internet: www.gs-muelbach.de

Neues aus der Gemeinde Müglitztal

Kirchliche Nachrichten



Herzliche Einladung in die Maxener Kirche
Sonntag, 7. Dezember 2025, 16 Uhr

Romantische Klänge aus der Serre-Zeit
An der Orgel: Jiri Kocourek

Hans Christian Andersen in Maxen und Dresden
Lesung und Vortrag von
Gisela Niggemann-Simon & Michael Simon:

Eintritt frei, um eine Spende zur Restaurierung
des Maxener Kirchturms wird am Ausgang gebeten.
Organisation: Rietzschel-Hof, Schmorsdorf

Die Veranstaltung findet mit Unterstützung der
Kulturstiftung des Freistaates Sachsen statt.



Kindertageseinrichtungen

Kindergarten „Schatzinsel“

Leiterin: Franziska Ermer

Am Sportplatz 5, 01809 Müglitztal, OT Mühlbach

Tel.: 0152 27097836

E-Mail: kita-schatzinsel@gemeinde-mueglitztal.de

Kindergarten „Spatzennest“

Leiterin: Marion May

Maxener Straße 18a, 01809 Müglitztal OT Maxen

Tel.: 035206 392703

E-Mail: kigrgr_spatzennest@web.de

Kindergarten „Regenbogen“

Leiterin: Marion May

Burkhardswalder Str. 16b, Müglitztal, OT Burkhardswalde

Tel.: 035027 5345

E-Mail: kita-burkhardswalde@gemeinde-mueglitztal.de

Erfolgreicher Crosslauf der Grundschule

Mühlbach am 23.09.25

Der Crosslauf der Grundschule Mühlbach ist für die Kinder aus dem Müglitztal schon lange keine Neuheit mehr. Traditionsmäßig ordnete sich der Termin für den Wettbewerb wieder in den September ein. Nach vorherigen Regentagen konnte der Crosslauf termingerecht und wettergerecht am 23.09.25 durchgeführt werden. Als alle Kinder ihre Sportsachen an und Trinkflaschen bereit hatten, trafen sie sich zur Erwärmung auf dem Schulhof. Um vielleicht doch die Sonne hervorzulocken, wurde mit einem musikalischen Workout begonnen. Mit viel Freude und Begeisterung beteiligten sich auch unsere neuen Erstklässler dabei. Diese waren auch im Anschluss die Ersten am Startpunkt. Für die Jungen und Mädchen der ersten Klasse galt es, genau einmal das Schulgelände zu umlaufen. Klassenstufe 4 durfte sich entsprechend mit vier Runden beweisen. Mit höherer Klasse steigt eben auch der sportliche Anspruch. Start und Zieleinläufe wurden durch das Lehrpersonal organisiert und die Platzierungen notiert. Schüler der Klassenstufe drei und vier übernahmen die „Streckenkontrolle“ und sicherten den Umlauf ab. Jeder Läufer wurde von den zuschauenden Schülern angefeuert und beklatscht. Als auch die Viertklässler alle glücklich und unverletzt im Ziel ankamen, wurde tief durchgeatmet und auf die Siegerehrung gewartet. Nach Klassen geordnet horchte man nun gespannt auf die Vergabe der Platzierungen durch die Schulleiterin Frau Santura. Klassenstufeweise sowie Mädchen und Jungen voneinander getrennt, wurden nun die ersten drei Platzierten nach vorn gerufen. Mit strahlenden Augen genossen die Sieger ihren Applaus. Jeder Teilnehmer des Crosslaufs erhielt eine Urkunde und einen Preis.

Ein großes Dankeschön geht hier an den Unterstützer Dynamo Dresden e.V., der die Preise für den gesamten Crosslauf zur Verfügung stellte.

Nach einem solch erfolgreichen Wettbewerb darf man sich sicherlich auch im nächsten Schuljahr auf den Crosslauf der Grundschule Mühlbach freuen.



Foto: Grundschule Mühlbach

Projektwoche an der Grundschule Mühlbach: Eine Reise ins Weltall

Im November verwandelte sich die Grundschule Mühlbach für eine Woche in ein quiriges Raumfahrtzentrum. Unter dem Thema „Weltall“ starteten alle Klassen zu einer gemeinsamen Projektwoche – und jede setzte dabei ganz eigene Schwerpunkte. Einige Klassen widmeten sich spannenden Experimenten, etwa zu Raketen oder Mondkratern. Andere Gruppen wurden kreativ und gestalteten Sternbilder oder bastelten die Planeten unseres Sonnensystems in unterschiedlichen Größen und Farben nach. Besonders fleißig waren auch jene Kinder, die sich mit Büchern und kindgerechten Internetseiten ausstatteten, um zu einem speziellen Thema – wie etwa der Milchstraße – einen kleinen Vortrag vorzubereiten. Ihre Ergebnisse präsentierten sie schließlich stolz auf selbst gestalteten Plakaten.

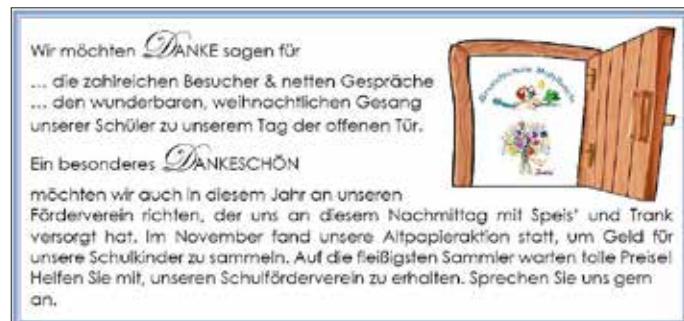


Foto: Grundschule Mühlbach

Eine Klasse erstellte ein ganz persönliches Lapbook über das Sonnensystem, in dem die Kinder die Eigenschaften von Planeten, Sonne und Mond zusammenbringen. Jede Mappe wurde zu einem kleinen Unikat, gefüllt mit Klappkarten, Fakten und Zeichnungen.

Ein besonderes Highlight war für die erste Klasse das Astronautentraining, bei dem mit passenden Bewegungsübungen gepraktiziert wurde, wie es sich anfühlt, sich im All zu bewegen oder fit für eine Mission zu werden.

Am Ende waren sich alle einig: Die Woche war nicht nur lehrreich, sondern hat auch richtig viel Spaß gemacht. Unsere Reise durchs Weltall hat gezeigt, wie spannend Lernen sein kann – und dass in jedem Kind ein kleiner Forscher steckt.



Zeit des Wandels

Liebe Schülerinnen und Schüler, Angehörige, Lehrerinnen und Hortnerinnen,
die meisten werden inzwischen wissen, dass für den Schulförderverein ein neuer Vorstand seine Arbeit aufgenommen hat und voller Tatendrang gestartet ist. Ab Januar wird dies dann auch notariell bestätigt sein.

Aus diesem Grund möchte sich der scheidende Vorstand verabschieden und allen für die Unterstützung und den Zuspruch in den vergangenen vier Jahren danken.



Dem neuen Vorstand wünschen wir viel Erfolg und Freude bei der Erfüllung der übernommenen Aufgabe. Sicher werden viele neue Ideen zum Nutzen für die Schule und damit für die Kinder erdacht und umgesetzt.

Von Herzen wünschen wir allen eine wundervolle Weihnachtszeit und einen guten Start in das Jahr 2026.
Bleiben Sie gesund!

Anne Bürger, Susann Masuch, Fatima Haupt und Stefanie Hickmann

Vereine

Zerstörung von Sitzbänken am Wanderparkplatz – Vandalismus am 1. November 2025

Unbekannte Täter beschädigen öffentliche Einrichtung – Gemeinde bittet um Mithilfe



Vandalismus am beliebten Wanderparkplatz erschüttert Gemeinde

Am Abend des 1. November 2025 kam es zu einem Vorfall, der viele Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde betroffen macht: Unbekannte Täter zerstörten mehrere Sitzbänke am Wanderparkplatz am Waldrand. Der Parkplatz ist ein beliebter Ausgangspunkt für Spaziergänger, Wanderer und Familienausflüge und erfreut sich insbesondere an Wochenenden großer Beliebtheit.

Schadensbild und erste Reaktionen

Nach Angaben des Heimatvereins Mühlbach wurden insgesamt zwei massive Holzsitzbänke mutwillig beschädigt. Die Bänke weisen abgebrochene Lehnen und Sitzflächen auf, teils wurden sie komplett aus der Verankerung gerissen. Spaziergänger entdeckten die Verwüstung am frühen Morgen des 2. November.

Die Mitglieder des Heimat- und Feuerwehrvereins zeigten sich enttäuscht über die Zerstörungswut: „Es ist traurig zu sehen, wie wenig Respekt manche Menschen vor öffentlichem Eigentum haben. Diese Bänke wurden aus Spendengeldern finanziert und dienen dem Wohl aller.“

Ermittlungen laufen – Zeugen gesucht

Wer am Abend des 1. November oder in der Nacht verdächtige Beobachtungen in der Nähe des Wanderparkplatzes gemacht hat, wird gebeten, sich bei der Gemeindeverwaltung zu melden. Auch kleine Hinweise könnten helfen, die Täter zu finden und weitere Schäden zu verhindern.

Wiederaufbau geplant

Die Heimat- und Feuerwehrverein Mühlbach e.V. hat angekündigt, die zerstörten Bänke so bald wie möglich zu ersetzen.

Der Heimat- und Feuerwehrverein Mühlbach e. V.

Druck

Über 50 Jahre Know-how.

LINUS WITTICH Medien KG



Amts- und Mitteilungsblätter,

Flyer, Visitenkarten, Werbung.

Einladung zum Vortrag am 23.01.2026 - 18 Uhr

Im Mühlbacher Dorftreff

Die Entwicklung des Post- und Verkehrswesens in Sachsen von den Anfängen bis zur Eisenbahn um 1900 – bezogen auf unsere Region



Im 18. Jh. entstand im Kurfürstentum Sachsen auf Befehl Kurfürst Friedrich August I. (1670-1733), der als August II. auch König von Polen war, das erste, flächendeckende, europäische

Verkehrsleitsystem nach römischen Vorbildern an den damaligen überregionalen Verkehrswegen – die kursächsischen Postmeilensäulen.

Herr Kaiser, von der 1964 gegründeten Forschungsgruppe Kursächsische Postmeilensäulen, engagiert sich ehrenamtlich für den Erhalt der sächsischen Postsäulen und Meilensteine. Es gibt wissenswertes rund um das Post- und Verkehrswesen einschließlich Post- und Landstraßen, Postsäulen und Meilensteinen sowie Postkutschen.

Für Ihr leibliches Wohl ist gesorgt!

Der Eintritt ist frei.

Haben Sie sich bei uns wohlgefühlt, bitten wir um eine kleine Spende. Damit auch in Zukunft kostenfreie Veranstaltungen durchgeführt werden können.

Anmeldung unter: heimatvereinmuehlbach.de

QR-Code scannen und anmelden:



DA BRENNT DER BAUM! 🔥



Die Skifreunde Mühlbach e.V.
laden Euch herzlich ein zum
traditionellen **Baumverbrennen**
mit Glühwein und Bratwurst!

Für jeden mitgebrachten Baum gibt es einen Glühwein gratis!

Samstag, 10.01.2026 ab 16 Uhr

in der Rüde Mühlbach, Ortsausgang Richtung Schlottwitz

— Anzeige(n) —

— Anzeige(n) —

Gemeinsame Informationen und Bekanntmachungen

Auflösung Bilderrätsel November 2025



Das Bilderrätsel der Oktober-Ausgabe führte uns zu dem beliebten Wanderziel, dem Kalkofen an der Winterleite in Maxen. Zu sehen sind die Antriebsteile des Rumfordofens.

Das wusste auch eine Teilnehmerin aus Schmorsdorf, die sich auf einen Gutschein freuen kann, der uns freundlicherweise von dem **Restaurant La Mia Mamma** in Dohna zur Verfügung gestellt wurde. Wir danken dafür und wünschen viel Spaß bei der Einlösung.

Bilderrätsel Dezember 2025

Es gibt viel zu sehen in Dohna und Müglitztal. Wissen Sie was auf dem Foto zu sehen und wo es zu finden ist?

Dann schreiben Sie uns eine E-Mail an: info@stadt-dohna.de mit dem Betreff **Bilderrätsel**.

Unter allen richtigen Einsendungen wird wieder ein Gewinner verlost. Die Teilnahme gilt gleichzeitig zur Veröffentlichung vom Wohnort im Falle des Gewinns.



— Anzeige(n) —



SÄCHSISCHE
TIERSEUCHENKASSE
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN
RECHTS

Tierbestandsmeldung 2026

Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse - Anstalt des öffentlichen Rechts -

Sehr geehrte Tierhalterinnen und Tierhalter,
bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalterin und Tierhalter von **Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Fischen und Bienen** zur **Meldung und Beitragszahlung** bei der Sächsischen Tierseuchenkasse **gesetzlich verpflichtet** sind.
Die fristgerechte Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigungszahlung von der Sächsischen Tierseuchenkasse im Tierseuchenfall,
- die Beteiligung der Sächsischen Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung und
- die Gewährung von Beihilfen und Leistungen durch die Sächsische Tierseuchenkasse.

Der Sächsischen Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalterinnen und Tierhalter erhalten Ende Dezember 2025 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2026 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Sächsischen Tierseuchenkasse, um Ihren Tierbestand anzugeben.

Tierhalterinnen und Tierhalter, welche ihre E-Mail-Adresse bei der Sächsischen Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail.

Auf dem Tierbestandsmeldebogen oder per Online-Meldung sind die am Stichtag 1. Januar 2026 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2026 Ihren Beitragsbescheid. Bis dahin bitten wir Sie, von Anfragen zum Beitragsbescheid abzusehen.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragsatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Sie die Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

Bitte unbedingt beachten:

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

Sächsische Tierseuchenkasse
Anstalt des öffentlichen Rechts
Löwenstr. 7a, 01099 Dresden
Tel.: +49 351 80608-30
E-Mail: beitrag@tsk-sachsen.de
Internet: www.tsk-sachsen.de



Neuanmeldung

Kunsthandwerkstage 2026 – Mitmachen lohnt sich! Handwerker gesucht!

Ein Wochenende voller Handwerkskunst, Kreativität und Einblicke hinter die Kulissen:

Vom 10. bis 12. April 2026 steht das Kunsthandwerk in Sachsen wieder im Mittelpunkt. Im Rahmen der Europäischen Tage des Kunsthandwerks (ETAK) öffnen zahlreiche Kunsthändler und Kreative ihre Türen und laden Besucher ein, ihre Werkstätten und Ateliers zu entdecken.

Ob feine Keramik, handgefertigter Schmuck, von Hand gebundene Bücher, filigrane Glasgestaltung oder moderne Designobjekte – die Aktionstage bieten eine Bühne für die Vielfalt und Qualität des regionalen Handwerks. Besucher können erleben, wie Unika-

te entstehen, mit den Kunsthändlern ins Gespräch kommen und die Begeisterung für handwerkliche Arbeit hautnah spüren.

Jetzt anmelden und Teil der ETAK 2026 werden!

Handwerksbetriebe, Werkstätten und Kreativschaffende sind herzlich eingeladen, sich zu beteiligen und ihre Türen zu öffnen. Die Anmeldung ist kostenfrei unter www.kunsthandwerkstage.de möglich. Ziel der im Jahr 2002 in Frankreich initiierten Aktionstage ist es, die Öffentlichkeit für die Vielfalt von Kunsthändlern und Design zu begeistern, den Erfahrungsaustausch unter Berufskollegen zu fördern und neue Märkte zu erschließen. Zudem profitieren die teilnehmenden Betriebe von einer umfangreichen Bewerbung und öffentlichen Präsenz der Veranstaltung.

Ihre Ansprechpartnerin bei Rückfragen: Vicky Schön, Tel. 0351 4640-949, etak@hwk-dresden.de

viel zu tun und natürlich geht bei der Vorbereitung so einiges schief. Wird das Fest pünktlich beginnen und werden alle Gäste und Bewohner gemeinsam auf das neue Jahr anstoßen können? Lasst Euch überraschen...Der Erlebnis-Rundgang (Dauer 60 Minuten) führt Klein und Groß durch die kerzenerhellte Burgenlage. Geschichten zum Staunen, Lernen und Mitmachen werden von renommierten Akteuren wie u.a. dem Wandertheater Schwalbe und Monika Paul von Museum Mobil gestaltet. Vor oder nach der Führung ist für Gegrilltes, Glühwein und Punsch am wärmenden Feuer gesorgt. Wer möchte, kann eine Laterne mitbringen oder vor Ort vor dem Rundgang eine basteln und einen persönlichen Wunsch an unserem Wunschbaum hinterlassen. An diesem Tag ist aufgrund der Kindersilvester-Veranstaltung unser „Spuk unterm Weihnachtsbaum“ nicht geöffnet! Tickets: www.schloss-weesenstein.de oder direkt im Museumsladen (Di – So 14 – 20 Uhr)

— Anzeige(n) —



Wie ein Buch entsteht, erfahren die Besucher bei den Europäischen Tagen des Kunsthandwerks.

Foto: Werbeagentur Haas

Schlossgeflüster

„Midvinter“ – Von Nordlicht, Troll und Weihnachtsbaum

13. Dezember 2025 19:00 Uhr

Schloss Weesenstein-Großer Saal

Wir präsentieren Ihnen ein schwedisch-dänisch-skandinavisches Weihnachtskonzert der Extraklasse! In 3 Blöcken á 45 Minuten mit ausreichend Pausen dazwischen für Glühwein, Weihnachtsbier oder andere Snacks erwarten Sie folgende Künstler: Wikja (S) Stefan Johansson und Linda Blixt sind im nordschwedischen Luleå am Polarkreis aufgewachsen. Die Winter im Norden sind dunkel, lang und mystisch. Sie formen die Landschaft, die Menschen und die Musik. „Wikjas“ Melodien im nordischen Klang geben Ruhe, das Gefühl von Grenzenlosigkeit und gehen tief ins Herz. Zugleich liegt in ihrer Musik Kraft und sprühende Energie. Krishn Kypke (D) erzählt von Trollen und Mythen, über Weihnachtsbräuche rund um Skandinavien und mit manch einer kuriosen Begebenheit aus dem hohen und mittleren Norden Europas, umrahmt von ganz besonderen, nicht skandinavischen Melodien an nicht alltäglichen Instrumenten. Linebug (DK) Das dänische Duo schafft eine einzigartige Atmosphäre durch Musik und Live-Zeichnung. Die Singer-Songwriterin Line Bøgh und der Maler und Digitalkünstler Christian Gundtoft vereinen Musik und künstlerische Installation. Ein Projekt, das die Seele berührt und die Schönheit unsichtbarer Orte und Gedanken zum Leben erweckt. Tickets: www.schloss-weesenstein.de

Weesensteiner Kindersilvester – Großes Silvestermenü bei König Johann

30. Dezember 2025 ab 15:00 Uhr viertel-Schloss Weesenstein stündlich Museum

König Johann von Sachsen lädt seine Untertanen nebst Kindern zu einem großen Silvesterfest auf das Schloss Weesenstein ein. Alle Bediensteten sind schon mächtig aufgeregt, denn es gibt

Veranstaltungen



- Die Gans muss weg - 100 km Langstreckenwanderung

Winterlicher Hunderter durch die Ausläufer
des Osterzgebirges und der Sächsischen Schweiz

Start: 28. Dezember 2025 um 11 Uhr
Ort: Dohna-Röhrsdorf

Geführte Wanderung mit Tag- und
Nachtrunde, rund 1.900 Hm und
unvergesslichen Ausblicken.



Details & Anmeldung:

Dohnaer-100.de

— Anzeige(n) —